

Zur Frage einer Fulradzelle in Schwäbisch Gmünd

Von Klaus Graf

Das Problem einer Zellengründung in Schwäbisch Gmünd durch Abt Fulrad von Saint-Denis hat seit dem Hinweis des elsässischen Humanisten Beatus Rhenanus¹ auf ein angebliches Diplom Karls des Großen wiederholt die Aufmerksamkeit der Forschung beansprucht². Nur wenige Urkunden geben von den sicheren Zellengründungen Fulrads in Alemannien³, Esslingen⁴, Herbrechtingen⁵ und Adalungszell (das heutige Hoppetenzell, Kreis Konstanz)⁶, Kenntnis. Es sind dies: die 774 oder 775 zu datierende Schenkungsurkunde des Fiskus Herbrechtingen durch Karl den Großen an die Kirche des heiligen Dionysius in Herbrechtingen, der Abt Fulrad vorsteht⁷, als besonders wichtige Quellen die drei echten Fassungen des Fulradtestaments von 777 bzw. wenig später⁸, ferner die von Beatus Rhenanus angeführte, von Karl dem Großen angeblich im Jahr 782 ausgestellte Urkunde, in Wirklichkeit eine Fälschung aus der Mitte des 9. Jahrhunderts⁹, sowie ein Diplom auf den Namen Karls des Kahlen von 865/66¹⁰ und ein Immunitätsprivileg Ludwig des Deutschen für Saint-Denis aus dem Jahr 866¹¹.

I. Machtpolitik und/oder Heiligenkult? Bemerkungen zur Motivik der Zellengründungen Fulrads.

Über die Motive, die Fulrad veranlaßt haben, Zellen in dem der fränkischen Herrschaft unterworfenen Alemannien gerade an den genannten Orten zu gründen, schweigen sich die Quellen aus¹². Anders die Sekundärliteratur. Hatte die „liberale Kirchengeschichtsschreibung des vergangenen Jahrhunderts“ in den Zellen „zu gerne

nurmehr den Ort einsamer Heiligenverehrung und stiller Gläubigkeit gesehen¹³, so verweist die neuere Forschung seit dem grundlegenden und allgemein rezipierten Aufsatz von Josef Fleckenstein¹⁴ in erster Linie auf ihre Rolle im Zuge des sogenannten „fränkischen Ausgriffs in den süddeutschen Raum“ (Fleckenstein), einer „raumbewußten Eroberungs- und Integrationspolitik“¹⁵ und, wie jüngst Friedrich Prinz formulierte, „fast schon zum Topos geronnenen Vorstellung“¹⁶.

Die Fulradzellen und -klöster in dem „neuen fränkischen Kraftfeld im Süden“¹⁷, in Alemannien nämlich und im Elsaß („dem fränkischen Glacis für Alemannien“¹⁸), werden als „unmittelbare Instrumente der Staatsführung“¹⁹ angesprochen, die „in einem unterworfenen Distrikt zur Stabilisierung der fränkischen Herrschaft beitragen“ sollten²⁰. Auch das etwa zur gleichen Zeit gegründete Kloster Ellwangen „verdankt seine Entstehung nicht Hariulfs Verlangen nach beschaulicher Abgeschiedenheit von der Welt, sondern politischen Motiven“²¹ und „diente der politischen und kulturellen Erschließung Ostfrankens“²². Die Gründung der Zelle in Herbrechtingen wird „erst deutlich auf dem Hintergrund der großen Politik“²³; sie ist „ein Stein im Spiel der karolingischen Politik gegen Bayern“²⁴.

Wenn in diesem Zusammenhang von „Posten“²⁵ und einer „fränkische(n) Bastion“²⁶, „Stützpunkten“ und einem „Etappenort“²⁷ die Rede ist, die „die religiöse und strategische Doppelfunktion frühmittelalterlicher Klöster deutlich erkennen“ ließen²⁸, so scheint indes zumindest die Frage berechtigt, ob mit diesem für das 8. Jahrhundert doch etwas anachronistisch anmutenden Vokabular bzw. Wortfeld sowie der Anwendung eines zum Teil unreflektiert wirkenden „Politik“-Begriffes²⁹ allzuviel für das Verständnis der Zellengründungen Fulrads und des Mönchtums seiner Zeit gewonnen ist.

Kritische Stimmen zur Priorität der „politischen Motive“ meldeten sich indes schon 1955 in der Diskussion im Anschluß an ein Referat von Josef Fleckenstein im Konstanzer Arbeitskreis zu Wort³⁰. Den sichtlichen Widerspruch zwischen vorhandener klösterlich-mönchischer Lebensform in den Zellen und der nicht konkretisierten, sondern eher im Vagen belassenen Funktion dieser „Wirkungszentren“³¹ als Ausdruck von „sehr konkrete(n) politi-

sche(n) Absichten“³² suchte auf dieser Tagung etwa Franz Beyeler mit der an sich wenig glücklichen Formulierung, die Zellen seien „keine Festungen, sondern eher eine Art Propagandazellen“ für die Alemannen gewesen, aufzulösen: „Wenn man Herzen gewinnen wollte, schickte man Mönche“³³.

Wesentlich weiter führt dagegen der Hinweis von Friedrich Prinz, daß die Zellen Gründungen Fulrads vor dem Hintergrund der Verehrung vornehmlich römischer Märtyrerreliquien in der Karolingerzeit zu sehen sind³⁴. Ohne die Sorge führender Schichten des Karolingerreiches um ihr Seelenheil, das durch das Begräbnis in der räumlichen Nähe zu Heiligenreliquien (*ubi sanctus N. corpore requiescit*) besser verbürgt war³⁵, sind die Klöster- und Zellen Gründungen Fulrads natürlich nicht zu verstehen. Wenn Karl der Große in dem Diplom für Herbrechtingen um die Fürbitte des Zellenpatrons Veranus bat³⁶, so ist dies nicht nur formelhaft gemeint.

Obwohl ihrem Wesen nach eine Art „Fremdkörper der frühmittelalterlichen Gesellschaft“ waren die Klöster der Karolingerzeit immer auch „Ausdruck eines sozialen Prestigebewußtseins“³⁷. Die bei der Kirchengrabung St. Dionysius in Esslingen gewonnenen Erkenntnisse bestätigten diese Interpretation: „Der um oder nach Mitte des 8. Jahrhunderts errichtete Gründungsbau der dortigen Vitaliszelle überlagert zwei Perioden nachrömerzeitlicher Steinbauten, die am ehesten mit einigen wenigen Funden des späten 7. Jahrhunderts verbunden und als Reste eines Herrensitzes des 777 bezeugten Eigenkirchenherrn bzw. seiner Vorfahren gedeutet werden können.“³⁸ In diesen Kirchenbau wurde nachträglich ein Reliquiengrab eingebracht, dessen „Mannsgröße . . . auf einen fast vollständigen Heiligenkorpus“³⁹ schließen läßt. Bedeutsam ist vor allem der Nachweis von „Stiftergräbern“: „Im Schiff der Kirche sind dreizehn Männer, zwei Frauen und zwei Kinder bestattet“, in denen der Ausgräber die „ Sippe des Eigenkirchenherrn Hafti“ sehen will⁴⁰.

Für die drei alemannischen Fulradzellen trifft das beachtenswerte Diktum Theodor Meyers, Zelle sei nicht gleich Zelle⁴¹, voll zu. Dies gilt sowohl für den Erwerb durch Fulrad⁴² wie für die geographischen Voraussetzungen der einzelnen Zellen: ein größerer Gegensatz als zwischen Esslingen mit seiner ausgezeichneten Verkehrslage und dem schon für die Zeit Karls des Großen belegten

Markt⁴³ und Hoppetenzell „mitten im unwegsamem Moränenland, das, mit dichten Wäldern und Mooren im Wechselspiel, wohl kaum lockend war, wenngleich die relative Verkehrsgunst nicht bestritten sei“⁴⁴, scheint nicht denkbar.

Daß die Zellen jedoch „in Anknüpfung an Kristallisationspunkte der fränkischen Macht“⁴⁵, oder allgemeiner formuliert, in Anlehnung an herrschaftliche Mittelpunkte und deren Eigenkirchen gegründet wurden, ist für Herbrechtingen und Esslingen gesichert, im Fall von Adalungszell anzunehmen⁴⁶. Eine genaue Rekonstruktion der Umstände, warum Fulrad die Zellen gerade dort und nicht andernorts gegründet hat, ist in Anbetracht der spärlichen und zufälligen Überlieferung natürlich nicht möglich.

II. Eine Zelle *Gamundias* in Alemannien?

Nur die von Beatus Rhenanus⁴⁷ erwähnte, in zwei Ausfertigungen erhaltene und angeblich von Karl dem Großen am 16. September 782 in Düren ausgestellte Besitzbestätigung für Saint-Denis DKar 238⁴⁸ bezeugt in *ducatu Alamanniae*⁴⁹ nach den bekannten Fulradzellen Herbrechtingen, Esslingen und Adalungszell noch eine weitere Zelle *Gamundias*. Die Urkunde – als Fälschung „das Werk eines Meisters“⁵⁰ – stammt in Wirklichkeit aus der Mitte des 9. Jahrhunderts⁵¹. Hergestellt im Scriptorium von Saint-Denis⁵², wurde sie, wie Georges Tessier nachgewiesen hat⁵³, von derselben Hand wie eine ebenfalls in der klostereigenen Schreibstube entstandene Empfängerausfertigung eines Diploms Karls des Kahlen für Saint-Denis vom 21. Juli 861⁵⁴ geschrieben.

Hat es eine Zelle *Gamundias* in Alemannien je gegeben? ⁵⁵ In der wichtigsten Quelle für die Zellengründungen Fulrads, seinem Testament aus dem Jahr 777⁵⁶ sucht man eine solche Zelle freilich vergebens. Ein jedoch nicht unter den Zellengründungen, sondern dem Eigenbesitz Fulrads eingereihtes *Gamundiis* – ohne jeden Zweifel das lothringische Sarreguemines (Saargemünd)⁵⁷ – findet sich allerdings auch im Fulradtestament (A, C). Sollte das Auftreten des gleichen Ortsnamens im Fulradtestament *und* im DKar 238 ein Zufall sein? Dieser Umstand und das Fehlen einer Zelle *Gamundias* in Alemannien auch in der mit Nachträgen versehenen Fassung C des Fulradtestaments legen die Annahme einer Verwechslung in DKar 238 nahe. Denn da der geographische Horizont eines

Mönches im Scriptorium des frühmittelalterlichen Saint-Denis' bei Fernbesitz in der Regel durch die Klostermauern begrenzt war, wird man bei geographischen Zuordnungen Verwechslungen und Irrtümer nie für ausgeschlossen halten dürfen⁵⁸. War mit dem *Gamundias* von DKar 238 mithin Saargemünd gemeint? Möglich ist es jedenfalls⁵⁹. Allerdings ist dieser Schluß alles andere als zwingend.

Da Heinrich Büttner⁶⁰ und Christian Wilsdorf⁶¹ als „das wesentliche Merkmal des Diploms“ DKar 238 die „Zuteilung der genannten Güter zur mensa fratrum“⁶² herausgestellt haben, muß die Urkunde im Konnex mit den Streitigkeiten zwischen Abt und Konvent des Klosters Saint-Denis um die Verteilung der Klostergüter⁶³ gesehen werden. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die unter dem Namen Karls des Kahlen ausgestellte Urkunde DKdK 488⁶⁴, aber auch auf das Immunitätsprivileg Ludwigs des Deutschen von 866⁶⁵ zu verweisen, in denen zwar die bekannten Fulradzellen Esslingen, Herbrechtingen und Adalungszell nicht aber eine Zelle *Gamundias* in Alemannien genannt werden.

DKdK 488 gibt allerdings einige Rätsel auf. Unklar ist nämlich neben den Ausstellungsumständen auch die Beurteilung der Urkunde was die Echtheit als Königsurkunde wie auch was die Zuverlässigkeit ihrer inhaltlichen Ausführungen anbelangt. Im Kontext des Diploms, das die ganz unübliche Datierung *Actum Compendio palatio regio, anno XXVI regnante gloriosissimo rege Karolo* trägt und demnach von Karl dem Kahlen in Compiègne in der Zeit vom 20. Juni 865 bis zum 19. Juni 866 ausgestellt worden wäre, nimmt die *narratio* den größten Raum ein; die *dispositio* selbst umfaßt nicht mehr als einen Satz vor Poenformel und *corroboratio*.

Die *narratio* – im Wesentlichen die Wiedergabe einer Verfügung von Abt Ludwig von Saint-Denis (840–867), wie Karl der Kahle ein Enkel Karls des Großen und Erzkanzler jenes westfränkischen Königs⁶⁶, zugunsten des Konvents – erzählt einleitend, Abt Fulrad habe einige kleine Klöster (*abbatiolae*) im Reich Lothars II., nämlich Salones im Seillegau und Lièpvre (Leberau) in den Vogesen mit allen ihren Zugehörden, sowie andere Güter *id est Ezelingas et Herbertingas sed et Adalungi cella* im Reich Ludwig des Deutschen dem hl. Märtyrer Dionysius, dessen Mönchen und den Lichtern des Klosters *firmitate cartarum et auctoritate precepto-*

rum⁶⁷ übertragen. Diese Güter – nach Angabe der Urkunde wären sie von den Mönchen stets als Eigentum besessen worden – hätten diese nur aus Wohlwollen ihrem im Jahr 858 „den Heiden entrisse-
nen“⁶⁸ und sehr geschädigten Abt Ludwig zugestanden⁶⁹.

Um sein Seelenheil besorgt, will dieser nun die Güter dem rechtmäßigen Eigentümer restituieren und bittet daher Karl, den Mönchen über die Zelle Leberau mit allen dazugehörigen Orten (*villis*), auch über Esslingen, Herbrechtingen und Adalungszell mit Salzrechten an der Seille⁷⁰ sowie Blittersdorf mit allen seinen rechtmäßigen Zugehörden, das Karls *fidelis* Adelardus⁷¹ als Prekarie innehat, eine Bestätigung gegen alle künftigen Äbte auszustellen⁷². Nur Salottes mit Zugehörden jedoch ohne Blittersdorf soll dem Abt, die übrigen genannten Güter aber den Mönchen und zwar *absque ulla inquietudine aut pervasione vel distractione alicujus abbatis* zustehen.

In der *dispositio* kommt der König diesem Wunsch seines Kanzleivorstands nach, indem er gemäß den Bestimmungen des Fulradtestaments die genannten Güter den Mönchen des Klosters für ihren Lebensunterhalt, die Lichte und die Aufnahme von Armen *precepto auctoritatis nostrae* bestätigt und die künftigen Äbte zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

Wie hat man die „Echtheit“ dieser angeblichen Königsurkunde zu beurteilen⁷³? Georges Tessier bezeichnet DKdK 488 als „Pseudo-original contemporain . . . ou plus exactement projet de pseudo-original“⁷⁴. Geschrieben wahrscheinlich von derselben Hand wie ein ebenfalls im Scriptorium von Saint-Denis hergestelltes Diplom Karls des Kahlen aus dem Jahr 860⁷⁵, wurde das DKdK 488 zwar für die Besiegelung vorbereitet, hat aber nie ein Siegel erhalten⁷⁶. Zwar leuchtet die Erklärung als Fälschung zugunsten des Konvents inhaltlich durchaus ein⁷⁷; aber welchen Nutzen hätte ein folglich hinter dem Rücken des Herrschers und seines Kanzleivorstands gefälschtes Diplom für die Mönche von Saint-Denis gehabt? Die Annahme einer zeitgenössischen Fälschung widerspricht der von Johannes Haller aufgestellten Regel „Man fälscht nicht auf Vorrat“⁷⁸ und befriedigt deshalb wenig. Nur wenn der Konvent tatsächlich mit einer Beglaubigung durch Besiegelung seitens der königlichen Kanzlei rechnen konnte, erscheint die Herstellung von DKdK 488 als sinnvoll. Dadurch wäre die Empfängerausfertigung

von der Kanzlei anerkannt worden wie viele andere im Kloster selbst entstandene Diplome Karls des Kahlen für Saint-Denis auch⁷⁹. Diese Beglaubigung unterblieb jedoch aus nicht ohne weiteres auszumachenden Gründen.

Jedenfalls muß die in der *narratio* der Urkunde festgehaltene Übereinkunft zwischen Abt und Konvent über die Fulradschenkung, die den Abt zu benachteiligen scheint, zumindest zeitweise bestanden und Geltung gehabt haben⁸⁰. Nicht ganz klar dagegen ist, wie man die Glaubwürdigkeit der Versicherung von DKdK 488, der Konvent sei vor 858 immer im ungestörten Besitz der Güter gewesen, einzuschätzen hat⁸¹.

In welchem Zusammenhang stehen nun DKar 238 und DKdK 488? Da entgegen der Beteuerung Mühlbachers, der „nur sehr geringen wörtlichen Anklang“ glaubte nachweisen zu können, festgestellt werden kann, daß DKar 238 als Vorurkunde für DKdK 488 gedient hat⁸², muß die nächste Frage lauten: wenn DKar 238 bei der Herstellung von DKdK 488 vorgelegen hat, warum fehlt dann in DKdK 488 die in DKar 238 aufgeführte alemannische Zelle *Gamundias*? Wer darin nur ein irrtümliches Versehen des Schreibers erblickt oder aus diesem an sich schwerwiegenden *argumentum ex silentio* gar den schlüssigen Nachweis, *Gamundias* sei Saargemünd und mithin ein Irrtum von DKar 238, meint ableiten zu können, macht es sich allerdings gar zu einfach. Während aber die Annahme einer versehentlichen Nichtübernahme bei einem so wichtigen Dokument mit Vertragscharakter hier doch zu unwahrscheinlich ist, besitzt die Erklärung als Korrektur eines Irrtums immerhin größere Wahrscheinlichkeit und ist unter der oben als möglich erwiesenen Prämisse, das *Gamundias* in DKar 238 meine eigentlich Saargemünd, nur konsequent.

Eine Synthese der vorangegangenen, zum Teil hypothetischen Überlegungen, die natürlich selbst wieder nur hypothetisch sein kann, bietet sich wie folgt an: wenn der Besitz der alemannischen Zelle *Gamundias*, deren Existenz für das folgende vorausgesetzt sei, vom Konvent nicht behauptet werden konnte, so deshalb, weil die Zelle eben nicht im Fulradtestament enthalten war. Die Überlassung von Konventsgütern an Abt Ludwig im Zusammenhang mit seiner Gefangenschaft 858⁸³ mag zusammen mit dem Umstand, daß eine urkundliche Absicherung der offenbar nun vom Konvent

beanspruchten Zelle *Gamundias* in Alemannien nicht vorlag⁸⁴, die Anfertigung einer Art „Nachtrag zum Fulradtestament“ veranlaßt haben: DKar 238. Vermutlich im kausalen Zusammenhang mit der schweren Schädigung des Klosters durch die Normannen im Oktober 865⁸⁵ steht der Vertrag zwischen Abt und Konvent, der durch DKdK 488 von Karl dem Kahlen bestätigt werden sollte. Im Fulradtestament und besonders in dessen Fassung C⁸⁶ ist die Verwendung der geschenkten Güter zugunsten der Mönche ja ausdrücklich hervorgehoben worden; wenn der Konvent 865 den Abt nun dazu bewegen konnte, die Zellen mit Zugehörden, die als Fernbesitz, wie das Beispiel von Leberau und Saint-Hippolyte (St. Pilt)⁸⁷ zeigt, stets in der Gefahr standen, durch den eigenen Abt via Lehenvergabe entfremdet zu werden⁸⁸, mit Ausnahme von Salonnes den Mönchen zu restituieren und sie damit ihrer ursprünglichen Bestimmung zuzuführen, so verstand sich dies natürlich nur für den auch wirklich im Fulradtestament aufgezählten Besitz⁸⁹ – die nicht im Fulradtestament, sondern nur in DKar 238 urkundlich abgesicherte Zelle *Gamundias* in Alemannien war mithin *de facto* der Entfremdung preisgegeben und darf daher auch nicht in dem im nächsten Jahr von Abt Ludwig für seine Mönche erwirkten Privileg Ludwig des Deutschen (DLdD Nr. 119)⁹⁰, dessen Ausstellung sicher durch die verbesserten Beziehungen Karls des Kahlen und seines Bruders begünstigt worden ist⁹¹, erwartet werden. So könnte es vielleicht gewesen sein. Die an sich gewiß nicht unwahrscheinliche Existenz einer alemannischen Fulradzelle gemäß dem Wortsinn von DKar 238, von dem abzuweichen kein absolut zwingender Grund besteht, als Prämisse dieser Erklärung ist damit indes um nichts wahrscheinlicher geworden.

Exkurs: Saint-Denis und die alemannischen Fulradzellen im hohen und späten Mittelalter.

Saint-Denis hat noch im Hochmittelalter Anspruch auf seine ehemaligen alemannischen Besitzungen⁹² Esslingen und Herbrechtingen erhoben; von dem zur Bedeutungslosigkeit abgesunkenen Adalungszell oder gar einer Zelle *Gamundias* ist inzwischen nicht mehr die Rede.

Sicher auf Betreiben des Abts und bedeutenden Staatsmannes Suger von Saint-Denis (1122–1151) veranlaßte der Kaplan und

Sekretär des französischen Königs Ludwig VII., Odo von Deuil, ein Mönch in Saint-Denis, seinen König, sich 1147 auf dem zweiten Kreuzzug bei König Konrad III. für eine Restitution von Esslingen und der Hohkönigsburg im Elsaß (*de castro Estufin et Hescelingis*) zu verwenden⁹³. Begreiflicherweise blieb der Versuch erfolglos. Auch in seinem 1144 begonnenen Rechenschaftsbericht über die Leitung der Abtei (*De rebus in administratione sua gestis*) beklagt Suger den Verlust von Esslingen und Herbrechtingen (c.21)⁹⁴. In diesen Zusammenhang gehört auch, wenn in einem Chartular des Klosters vom Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts in die Schenkung Karls des Großen an die Zelle Herbrechtingen *una cum villa nuncupata Bolamen* als Pertinenz interpoliert ist⁹⁵; der damit erhobene Anspruch auf *Bolamen*, das mit Heinz Bühler als Bolheim (Kreis Heidenheim) zu identifizieren ist⁹⁶, darf wohl auf eine urbariale Aufzeichnung des 8. oder 9. Jahrhunderts zurückgeführt werden.

Beziehungen der ehemaligen Zellen Esslingen und Herbrechtingen zwar nicht mehr zu Saint-Denis selbst, sondern zu dem elsässischen Fulradkloster Leberau, rissen auch im Spätmittelalter nicht ab: so jedenfalls wird man einen Passus in einer wohl dem 13. Jahrhundert angehörenden Urkundenfälschung Leberaus auf den Namen Karls des Großen interpretieren dürfen: *Insuper in ducatu Alemannie super Ezelingis et Hartbertingis plaustrum unum quantitatis consuete cum sex bobus admodum laudabilibus plenum et oneratum vino puro et mundificato unumque sextarium usualis monete recipere et possidere concedimus et volumus ad predictum monasterium devehi perpetuis temporibus annuatim*⁹⁷. Eine bisher hierfür noch nicht herangezogene Quelle und willkommene Bestätigung der soeben zitierten Bestimmung ist der folgende Abschnitt aus der Kosmographie Sebastian Münsters: *Leberaw. In dem Leberthal, wölches dem Welschen namen nach das Hagenthal heißt, ligt das gar alt closter Leberaw, so von Carolo Magno gebauwen, des man glaubhafftig anzeigungen hat, dem auch vor kurtzen jaren etliche Reichstett zinßbar gewesen, und am letsten als der statt Eßlingen irem fürmann, so nach alter gewonheit ein wagen flachß und ein sester vol haller gebracht, ein aug auß geschlagen ward, haben sie die ursach an die hannd genommen, und nachmals kein zinß mer reichen oder geben wöllen.*⁹⁸

III. „Volratsweiler“ – ein Indiz?

Für die Identifizierung des *Gamundias* von DKar 238 mit Schwäbisch Gmünd nicht zu unterschätzen ist der Umstand, daß Indizien die diese Hypothese zu stützen vermöchten, nicht beigebracht werden können⁹⁹. Besonders schwer wiegt neben dem Ausbleiben archäologischer Funde¹⁰⁰ das Fehlen einschlägiger Patrozinien¹⁰¹. Mit der Nachricht, Gmünd sei *umb die jar Carolii Magni von den Heiden und Ungläubigen etlicher Maß bewohnt* worden¹⁰², reproduziert die Überlieferung im 16. Jahrhundert nur einen gängigen Topos, und aus den Quellen der Karolingerzeit ist wenig mehr als der Bezirksname *Drachgau*¹⁰³ für das obere Remstal bekannt¹⁰⁴. Siedlungsgeschichtlich darf das an der Einmündung des Waldstetter Bachs in die Rems gelegene, 1162 als *Gimundin*¹⁰⁵ erstmals erwähnte Schwäbisch Gmünd wohl unter dem sogenannten „älteren Ausbau“¹⁰⁶ rubriziert werden. Es ist vermutlich zur gleichen Zeit wie die es umgebenden *-hofen*-Orte entstanden, denn nichts zwingt zu der Annahme einer Siedlungslücke in der Talauca der Rems zwischen Sachsenhofen und Eutighofen im Westen und Rinderbach und Hussenhofen im Osten¹⁰⁷. Gelingt die Entscheidung der Frage, ob mit dem *Gamundias* Schwäbisch Gmünd gemeint war, vielleicht doch noch zugunsten der Stadt, wenn man die Ortsnamen zweier Wüstungen in der weiteren Umgebung Schwäbisch Gmünds heranzieht? In dem ab 1360 angelegten ersten Lehenbuch des Klosters Ellwangen¹⁰⁸ findet sich nämlich folgender Eintrag: *Item Chuntz im Stainhus und Syfried Heberling hant lehen daz wiler daz da haizt Volratswiler und zem trauff by Baumkirche nieder [lit]*¹⁰⁹. Der Ortsname enthält zweifellos den Personennamen Fulrad/Volrat; die Wüstung ist dem Eintrag gemäß in der Nähe von Böhmenkirch (Kreis Göppingen) auf dem Albuch südlich von Schwäbisch Gmünd zu suchen. Ein weiteres *Volratswiler* läßt sich nördlich von Gmünd nachweisen: zuerst in einem anläßlich des Kaufs der oettingischen Herrschaft Adelmansfelden durch das Kloster Ellwangen im Jahr 1361 entstandenen Urbar (*ze Volrats weyler*)¹¹⁰. Auch beim Verkauf dieser Herrschaft an die Schenken von Limpurg im Jahr 1380 wird *Volratswiler* unter den Zugehörden genannt¹¹¹. Es ist das 1855¹¹² verödete Vorhardsweiler¹¹³ nördlich von Unter-

gröningen im Wald zwischen Wegstetten und Gerabronn (alle Ostalbkreis)¹¹⁴.

Verraten die Ortsnamen, was die Urkunden verschweigen? Bei dem Nachweis zweier mit dem relativ seltenen Personennamen Volrat gebildeten *-weiler*-Orte nördlich und südlich von Schwäbisch Gmünd, liegt es in der Tat sehr nahe, an Abt Fulrad von Saint-Denis zu denken.

Gilt dieser doch auch im Nordosthegau als „spiritus rector einer planmäßigen Kolonisation mittels nichtalemannischer Bevölkerungsteile“¹¹⁵; die erste Schicht der *wilare*-Orte wird wie die zeitgleichen *-zell* und *-kirch*-Orte als „Zeugen des ersten Landesausbaus während der fränkischen Oberherrschaft“¹¹⁶ angesprochen, deren Gründer dem „Kreis der im 8. und 9. Jahrhundert genannten Grundherren“¹¹⁷ angehört hätten. Auch St. Pilt trägt ja in Fassung B des Fulradtestaments den Namen *Fulrado uillare*¹¹⁸. Sollte es in Anbetracht der Seltenheit des Ortsnamens Volratweiler¹¹⁹ wirklich ein Zufall sein, wenn überdies der Kirchenheilige des *-kirch*-Orts Böhmenkirch, in dessen Nachbarschaft das eine *Volratsweiler* gelegen haben soll, der in Württemberg sehr seltene Hippolyt¹²⁰ ist, der – wie schon Gebhard Mehring festgestellt hat¹²¹ – deutlich auf Saint-Denis hinweist? Vermutlich ist gerade das der Fall, da wahrscheinlich gemacht werden kann, daß das *Volratsweiler* bei Böhmenkirch als Irrtum des Ellwanger Schreibers anzusehen ist, der aus einer ähnlich klingenden Namensform im Hinblick auf das *Volratsweiler* in der Herrschaft Adelmansfelden ebenfalls ein *Volratsweiler* gemacht hat. Zu denken ist nämlich an die zwischen Waldhausen und Schalkstetten (Kreis Ulm)¹²² – also unweit von Böhmenkirch – gelegene Wüstung „Wohlgradweiler“¹²³, deren Name indes unzweifelhaft von dem Personennamen Wolfger abzuleiten ist¹²⁴. Zwei so ähnliche Ortsnamen in nächster Nähe sind jedoch höchst unwahrscheinlich¹²⁵. Zudem ist es auch nicht vorstellbar, daß ausgerechnet Abt Fulrad von Saint-Denis einem unbedeutenden Weiler und späterer Wüstung im Schatten des Pfarrdorfs Böhmenkirch seinen Namen gegeben hätte. Das gleiche Argument gilt auch für Volratsweiler/Vorhardsweiler¹²⁶. Daß ein Mann wie Fulrad hier eponymisch gewirkt hätte, ist mithin auszuschließen. Damit wird auch dieses, bisher unbeachtet gebliebene, auf den ersten Blick jedoch durchaus erwägens-

werte Indiz für eine mögliche Identität der alemannischen Zelle *Gamundias* mit Schwäbisch Gmünd, hinfällig.

IV. Schluß

Eine abschließende Zusammenfassung der vorstehenden Überlegungen kann m. E. nur lauten: Die Fulradzelle *Gamundias* in Alemannien konnte nicht im eigentlichen Sinne „wahrscheinlich“ gemacht werden; andererseits darf trotz des Fehlens verlässlicher Indizien aber auch keinesfalls ausgeschlossen werden, daß mit dem *Gamundias* in DKar 238 Schwäbisch Gmünd gemeint war und dort somit eine Zelle tatsächlich bestanden hat. Man wird sich daher bei der Frage einer Fulradzelle in Schwäbisch Gmünd m. E. bis auf weiteres mit einem — gewiß allzu indifferenten — *non liquet* bescheiden müssen¹²⁷.

Anmerkungen

- 1 Beatus *Rhenanus*, *Rerum Germanicarum libri tres*. Basel (1531) 65. – Zu Fulrad vgl. neben der in Anm. 3 zitierten Arbeit von Josef Fleckenstein auch *Ders.*, Die Hofkapelle der deutschen Könige = Schrr. d. MGH 16, 1 (1959) Register; *Haubrichs* (s. u. Anm. 8) 1,23 Anm. 2 (Lit.); Karl *Schmid*, Frühmittelalterliche Studien 2 (1968) 129, 134; Karl *Hauck*, Paderborn, das Zentrum von Karls Sachsen-Mission 777, in: Adel und Kirche = Fs. Gerd Tellenbach, hg. v. Josef *Fleckenstein* und Karl *Schmid* (1968) 92–140 bes. 125ff, 122 Anm. 191 (Lit.) zur Mitwirkung Fulrads an der Sachsenmission und jüngst Wilhelm *Störmer*, Die Wohltäter des frühmittelalterlichen Klosters Brach an der Fränkischen Saale, in: Kirche und Theologie in Franken. Fs. f. Theodor Kramer = Würzburger Diözesangeschichtsbl. 37/38 (1975) 469–479 hier 476f. mit der Hypothese, Fulrad habe „zusammen mit einer Adelsgruppe, nämlich der um das Kloster Brach, karolingische Interessenpolitik im Saale- und Grabfeldgau gemacht“ (ebd. 477). Schließlich ist noch auf die Edition der bei Albert *Bruckner*, *Regesta Alsatiæ*, 1 (1949) 121 Nr. 198 registrierten Verkaufsurkunde Graf Ruthards v. J. 767 (?) durch Johann Adam *Kraus*, Freiburger Diözesan-Archiv 84 (1964) 407f. hinzuweisen.
- 2 Für das folgende vgl. stets die grundlegende Untersuchung von Peter *Spranger*, Schwäbisch Gmünd bis zum Untergang der Staufer (1972) 11–24 mit älterer Literatur; Franz *Quarthal*, in seinem Handbuchartikel „Schwäbisch Gmünd“, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, hg. v. F. *Quarthal* = *Germania Benedictina* 5 (1975) 572–574 und Otto *Borst*, *Geschichte der Stadt Esslingen am Neckar* (1977) 50 mit Anm. 26 ist diese Arbeit ärgerlicherweise entgangen. – Daß im Rahmen dieser Miszelle hier nur einige Anregungen für die weitere Forschung geboten werden können, muß vorausgeschickt werden. Für die Durchsicht des Manuskripts habe ich Herrn Oberstudiendirektor Dr. P. Spranger sehr zu danken.
- 3 Vgl. hierzu grundlegend Josef *Fleckenstein*, Fulrad von Saint-Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum, zuerst in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. v. Gerd *Tellenbach* = Forschungen zur oberhein. Landesgesch. 4 (1957) 9–39, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: Zur Geschichte der Alemannen, hg. v. Wolfgang *Müller* (1975) 354–400. Für den zeitlichen Ansatz der Klostergründungen Fulrads (vgl. *Fleckenstein* 374, 382ff.) wird man die undatierte Bulle Papst Stephans II. (752–757) *Quoniam semper* – vielleicht im Zusammenhang mit der Frankenreichreise Stephans II. (754) ausgestellt – nicht übersehen dürfen, auf die Christian *Wilsdorf*, Les destinées du prieuré de Lièpvre jusqu'à l'an 1000. *Annuaire de la Société des amis de la Bibliothèque de Sélestat* 13 (1963) 120–134, hier 122 hingewiesen hat. Der Papst gewährt Fulrad darin unter näher ausgedrückten Bestimmungen die Erlaubnis in *provincia Francia* Klöster zu errichten: *Igitur, quia postulasti a nobis dilectissime noster fili, quatenus in provincia Francia, ubi et ubi tibi placitum fuerit, in ruribus et moeniis atque diversis locis sive in iis, quae proprietatis tuae iuri pertinent sive etiam in diversis locis, quae per emtionis paginam tibi advennerunt, quamquam etiam in rebus parentum tuorum vel unde tibi adveniat, monasteria cōstruendi licentiam tribueremus, ipsa quoque monasteria futura a te fundata privilegiis sedis apostolicae munirentur, ut sub iurisdictione sanctae, cui auctore Deo deservimus, ecclesiae constituta, nullius alterius ecclesiae iurisdictionibus submittantur. . .* (*Jaffé-Ewald* Nr. 2331, Text nach Michel *Félibien*, *Histoire de l'abbaye royale de Saint-Denis en France*. Paris 1706, Neudruck 1973, Preuves 26f. Nr. 37; auch *Migne*, PL 89, 1014 Fassung Sirmond, hiernach ist das Zitat geringfügig emendiert). Die Bulle ist wohl echt, da in der in einer Handschrift vom Ausgang des 9. Jahrhunderts (vgl. zuletzt Horst *Fuhrmann*, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fäl-

- schungen = Schrr. d. MGH 24, 2, 1973, 357f.) überlieferten Formelsammlung von Saint-Denis (*Collectio s. Dionysii*, ed. Karl Zeumer, MGH *Formulae* 493–511, *Quoniam semper* hier 503 als Nr. 12 registriert) enthalten, vgl. Wilhelm Levison, NA 41 (1917–19) 285. Zur Überlieferung und Echtheitsfrage der Bulle vgl. Léon Levillain, *Bibliothèque de l'École des chartes* 87 (1926) 262 Anm. 3, zur Datierung ebd. 332 Anm. 1, im Gegensatz hierzu lehnt Wilhelm Schwarz, ZRG KA 45 (1959) 94–98 die Echtheit ab, vgl. jedoch Hieronymus Frank, *Die Klosterbischöfe des Frankenreiches* (1932) 45–47; Hauck (wie Anm. 1) 115 mit Anm. 141 (Lit.). Neben der nicht zu unterschätzenden Zufälligkeit der Überlieferung wird man sicher auch für das Frühmittelalter stets eine zeitliche Differenz zwischen dem Beginn einer klösterlichen Niederlassung und ihrer urkundlichen Absicherung in Rechnung zu stellen haben, wie dies für das Hochmittelalter zuletzt Jürgen Sydow, *Die Anfänge von Bebenhausen und Marchtal. Zur Gründungsgeschichte von Hausklöstern der Tübinger Pfalzgrafen im 12. Jahrhundert*. *Tübinger Blätter* 63 (1976) 2–7 zeigen konnte.
- 4 Vgl. Borst (wie Anm. 2) 41ff.; Uwe Ziegler, in: *Die Benediktinerklöster* (wie Anm. 2) 212–214; Prinz (s. u. Anm. 34) 16 und zuletzt Helmut Maurer, *Der Herzog von Schwaben* (1978) 82ff.
 - 5 Vgl. Heinz Bühler, *Aus der Geschichte der Gemeinde Herbrechtingen*, in: *Herbrechtingen 1200 Jahre* (1974) 49–104, hier 55f., 59 f.; Hans Jänichen, in: *Die Benediktinerklöster* (wie Anm. 2) 273–276; Hans K. Schulze, *Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins* = Schrr. z. Verfassungsgesch. 19 (1973) 128f. zum Fiskus Herbrechtingen.
 - 6 Vgl. Jürgen C. Tesdorpf, *Zusammenhänge zwischen Flurnamen und Siedlungsgeschichte, untersucht am Beispiel der „hurst“-Flurnamen des Nordostthegaus*. ZGO 120 (1972) 53–89, hier 72f.; Franz Quarthal, in: *Die Benediktinerklöster* (wie Anm. 2) 317f.; Karl Schmid, *Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald*, in: *Studien und Vorarbeiten* (wie Anm. 3) 225–334 hier 251f. mit Anm. 124 sowie Haubrichs (s. u. Anm. 8) I, 33 Anm. 52.
 - 7 MGH DD Karolinerum I Nr. 83; zur Datierung vgl. Fleckenstein (wie Anm. 3) 386 mit Anm. 97.
 - 8 Michael Tangl, *Das Testament Fulrads von Saint-Denis*, zuerst in: NA 32 (1907) 167–217, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: *Ders., Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatik. Ausgewählte Schriften*, 1 (1966) 540–581, Edition: 572–575 (A), 575–577 (B), 577–579 (C). D ist eine spätere Fälschung zugunsten Kloster Leberaus, vgl. Rita Lejeune, *La Légende de Roland et la fausse donation de Fulrad. Moyen Age* 81 (1975) 191–210. Zum Fulradtestament vgl. zuletzt Wolfgang Haubrichs, *Die bliesgauischen Ortsnamen des Fulrad-Testamentes und die frühe Pfarrorganisation der Archipresbyterate Sankt Arnual und Neumünster im Bistum Metz*. *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 2 (1976) 23–76 (I), 3 (1977) 5–59 (II); den wertvollen Hinweis auf diesen Aufsatz verdanke ich Herrn Stadtarchivdirektor Dr. H. Klein, Saarbrücken (Mitteilung an das Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd).
 - 9 MGH DD Karol. I Nr. 238 (künftig: DKar 238); beide Ausfertigungen liegen als Faksimile vor in: *Diplomata Karolinerum. Recueil de reproductions en fac-similé des actes originaux des souverains carolingiens*, hg. v. Ferdinand Lot u. Philippe Lauer, 1, Toulouse u. Paris (1936) Tafeln 39 und 40.
 - 10 Georges Tessier, *Recueil des actes de Charles II le Chauve roi de France*, 2, Paris (1952) 619–622 Nr. 488 (künftig: DKdK 488).
 - 11 DLdD Nr. 119.
 - 12 Die von Spranger (wie Anm. 2) 18 Anm. 34 aus DKar 238 zitierten Motive sind

- jedenfalls formelhaft und der Arenga des Fulradtestaments (A, *Tangl*, wie Anm. 8, 572) entnommen; daß die dort angeführte Aufnahme von Fremden und Armen in den Zellen tatsächlich praktiziert wurde, ist jedoch nicht zweifelhaft.
- 13 *Borst* (wie Anm. 2) 49.
- 14 Vgl. Anm. 3.
- 15 *Ziegler* (wie Anm. 4) 213.
- 16 Friedrich *Prinz*, Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland und die Anfänge der Reichenau, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. v. Arno *Borst* = Vorträge u. Forschungen 20 (1974) 37–76, zitiert nach dem Sammelband: Mönchtum und Gesellschaft im Frühmittelalter, hg. v. F. *Prinz* (1976) 151–203 hier 174.
- 17 *Fleckenstein* (wie Anm. 3) 380.
- 18 Ebd. 373, ebenso Josef *Semmler*, *Francia* 3 (1975) 113; vgl. etwa auch Dieter *Kudorfer*, *Nördlingen* = Hist. Atlas v. Bayern, Schwaben H.8 (1974) 45 zum Ries: „Glacis gegen Bayern“ nach *Bosl* (s. u. Anm. 21) 139 (in bezug auf das Bt. Eichstätt vor 788).
- 19 Theodor *Mayer* in dem unten Anm. 30 zitierten Protokoll, 3.
- 20 Klaus *Schreiner*, Benediktinisches Mönchtum in der Geschichte Südwestdeutschlands, in: Die Benediktinerklöster (wie Anm. 2) 23–114 hier 26.
- 21 Karl *Bosl*, *Franken um 800* (²1969) 126; zu Kloster Ellwangen vgl. Hans *Pfeifer*, in: Die Benediktinerklöster (wie Anm. 2) 189–211, zum „politischen Hintergrund“ dieser Gründung ebd. 189 f.
- 22 *Schreiner* (wie Anm. 20) 26.
- 23 *Fleckenstein* (wie Anm. 3) 387.
- 24 Friedrich *Prinz*, Frühes Mönchtum im Frankenreich (1965) 259.
- 25 *Fleckenstein* (wie Anm. 3) 388.
- 26 Ebd. 390, in bezug auf den Besitz von Saint-Denis im Veltlin.
- 27 *Schreiner* (wie Anm. 20) 27, zu Adalungszell.
- 28 Ebd. 26f.
- 29 Vgl. hierzu Gerhard *Baaken*, *HZ* 221 (1975) 556ff.
- 30 Städtisches Institut für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes. 29. Protokoll (masch.). Heinrich *Dannenbauer*: „Was die Zellen angeht, so habe ich das Gefühl als ob wir den Gedanken etwas übertreiben, wenn wir in jeder Klostergründung ein politisches Moment sehen. Die Mönche sind primär keine Politiker“ (ebd. 4). Franz *Beyerle*: „Die religiöse Seite darf nicht aus den Augen gelassen werden“ (ebd. 5). — Daß *Fleckenstein* und andere der zitierten Autoren die religiösen Motive durchaus berücksichtigt haben, muß indes ausdrücklich betont werden.
- 31 *Fleckenstein* (wie Anm. 3) 393.
- 32 *Borst* (wie Anm. 2) 49.
- 33 Protokoll (wie Anm. 3) 7.
- 34 F. *Prinz*, Stadtrömisch-italische Märtyrerreliquien und fränkischer Reichsadel im Maas-Moselraum. *HJb* 87 (1967) 1–25 hier 8, 15f.; vgl. hierzu auch Heinz *Löwe*, in: Bruno *Gebhardt*, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1 (⁹1970) 162; und allgemein Heinrich *Fichtenau*, Zum Reliquienwesen des früheren Mittelalters, in: *Ders.*, Beiträge zur Mediävistik, 1 (1975) 108–144; zu den für Saint-Denis typischen Patrozinien vgl. *Haubrichs* (wie Anm. 8) I, 33ff., II, 46ff.; Wilhelm *Hotzelt*, Translationen von Märtyrerleibern aus Rom ins westliche Frankenreich im achten Jahrhundert. *Archiv f. elsässische Kirchengesch.* 13 (1938) 1–52 hier 7–20 und für den zeitweiligen Patron von Leberau: Marianne *Mulon*, *Les voyages de Saint Cucufat: Espagne, Alsace, Ile-de-France*, in: *Actes du 92^e Congrès national des sociétés savantes. Stras-*

- bourg et Colmar 1967, Section d'archéologie. Paris (1970) 233–244. — Als Parallele zu den Zellen Gründungen Fulrads läßt sich vielleicht Kloster Schienen anführen, das sich aus einer — nach der Translation der Reliquien des hl. Genesis durch den Florentiner Grafen Scrot dorthin — bald nach 800 entstandenen Zelle von (diese Reliquien betreuenden) Klerikern und Mönchen entwickelt hat, vgl. Anneliese Müller, Schienen, in: Die Benediktinerklöster (wie Anm. 2) 556–560; Schmid (wie Anm. 6) 296f. u. ö.; zu den Klostergründungen der Karolingerzeit in Alemannien vgl. die Übersicht bei Schreiner (wie Anm. 20) 25f. In den Zellen war jedenfalls die gegenüber weltlichen Reliquienbesitzern vom Klerus gestellte Mindestanforderung „die heiligen Leiber durch Singen von Psalmen und anderes so zu ehren, wie es sich gebührte“ gegeben, Fichtenau 143.
- 35 Vgl. etwa František Graus, Sozialgeschichtliche Aspekte der Hagiographie der Merowinger- und Karolingerzeit, in: Vorträge u. Forschungen 20 (wie Anm. 16) 131–176 hier 171.
- 36 DKarol. I Nr. 83: *et ipsa congregatio ibi consistencium pro me valeant Domini misericordia adtencius exorare uxoreque nostra prolis et leudis ut per intercessione sancti Uarani illius congregacione mereamur adeptisci vitam aeternam* (DKar 238 bietet in seiner Jahrtagsformel wörtlichen Anklang hierzu: *et . . . ipsa . . . congregatio . . . Domini misericordiam . . . valeant attentius exorare*, vgl. Form. Marculfi I, 19, ed. Karl Zeumer, MGH Formulae, 56: *domini misericordia adtencius exorare*; Marculfi Formularum libri duo, ed. Alf Uddholm, Uppsala, 1962, 88).
- 37 Graus (wie Anm. 35) 168.
- 38 Günther P. Fehring, Kirche und Burg, Herrensitz und Siedlung. ZGO 120 (1972) 1–50 hier 6.
- 39 Ebd. 12. In den Quellen werden allerdings auch schon Reliquienpartikel als *corpus* bezeichnet, vgl. Fichtenau (wie Anm. 34) 116.
- 40 Fehring (wie Anm. 38) 6f. — Vgl. hierzu auch den Diskussionsbeitrag von Walter Schlesinger auf der Reichenau-Tagung 1974 über Mönchtum, Episkopat und Adel (wie Anm. 16), Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Masch. Protokoll Nr. 188, 30: „Was die Stiftergräber betrifft, so ist der am besten gesicherte Fall Esslingen“. Für die spätantiken Grundlagen dieser Praxis vgl. Bernhard Kötting, Der frühchristliche Reliquienkult und die Bestattung im Kirchengebäude = Arbeitsgemeinschaft f. Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften 123 (1965).
- 41 Protokoll (wie Anm. 30) 6: „Man hat zweifellos zwischen Zelle und Zelle zu unterscheiden; es haben zu gleicher Zeit nicht alle Zellen die gleiche Bedeutung“; ebenso Fleckenstein, ebd. 7.
- 42 Während die Zellen Esslingen und Adalungszell auf Schenkungen von *Hafti* und *Adalungus* zurückgehen, gründete Fulrad die Zelle Herbrechtingen auf dem Boden des Fiskus Herbrechtingen „in sua proprietate . . .“, wobei wir allerdings kaum fehlgehen, wenn wir auch diese *proprietatis* auf eine wohl unmittelbar vorausgegangene Schenkung zurückführen.“ Fleckenstein (wie Anm. 3) 386f. (kursiv original); anders Jänichen (wie Anm. 5); vgl. jedoch auch oben Anm. 3 zum zeitlichen Ansatz der Fulradzellen.
- 43 Vgl. oben Anm. 11, hierzu Borst (wie Anm. 2) 71f. u. ö. — Zur Frage eines Markts bei Fulradzellen und -klöstern ist die DKar 238 zeitlich nahestehende Fälschung DKarol. I Nr. 233 (zur Datierung vgl. zuletzt Wilsdorf, wie Anm. 3, 126 Anm. 39) zu beachten, in der Leberau, Salottes und St. Mihiel das Recht erhalten, einen täglichen Lebensmittelmarkt und an einem beliebigen Wochentag einen Wochenmarkt abzuhalten.

- 44 *Tesdorf* (wie Anm. 6) 73.
- 45 Franz *Beyerle*, in: Protokoll (wie Anm. 30) 5.
- 46 Für Adalungszell vgl. *Schmid* (wie Anm. 6) a. a. O.
- 47 Vgl. Anm. 1.
- 48 Vgl. Anm. 9. Grundlegend ist immer noch Engelbert Mühlbachers ausführliche Kritik des Stückes in seiner Ausgabe der Karolingerdiplome S. 329f.
Karl der Große bestätigt auf Bitten von Abt Fulrad dem Kloster Saint-Denis den von diesem geschenkten, in Urkunden und Polyptichen desselben vollständig beschriebenen Besitz (*sicut in puletis et cartis ipsius Folleradi plenius descriptum habetur*) im Elsaß- und Seillegau und in Alemannien (*videlicet in pago Alsacinsse cellam sancti Alexandri, ubi ipse corpore requiescit, cum omnibus appendiciis et pertinentia sua, cum rebus et mancipiis utriusque sexus vel ubi et ubi consistentibus, nec non et aliam cellam quae dicitur Salonna in pago Salnense cum omnibus rebus et mancipiis ad se pertinentibus cum Blithario villa super fluvium Saroa et Blesa cum rebus et mancipiis ubi et ubi commanentibus et pertinentibus vel quicquid in ipsis pagis tenere et possidere videtur ex donatione nostra et aliorum regum vel bonorum hominum; similiter in ducatu Alamanniae cellam quae vocatur Hairbertingas cum rebus et mancipiis ad se pertinentibus et aliam cellam nomine Ezilingas et Adalungocellam similiter et Gamundias cum quicquid ad ipsas cellas aspicere et pertinere legitimo ordine cernitur et comprobatur*) mit dem Recht, Güter und Hörige zu erwerben und zu tauschen, bestimmt die genannten Güter für den Unterhalt der Mönche, die Lichter der Kirche und die Aufnahme von Fremden und Armen (*ad praefatum sancti Dionisii monasterium vel monachorum stipendia et luminaria ecclesiae et susceptionem hospitem ac pauperum omnimodis delegamus atque perpetualiter in omnibus confirmamus, sicut in testamentis ipsius Folleradi abbatis continetur et in privilegio domni Leonis apostolici plenius sub vinculo anathematis scriptum habetur*) und ordnet die Abhaltung eines Jahrtags für sich und Abt Fulrad an.
- 49 In den eingangs aufgezählten Urkunden, vgl. Anm. 7–11, tritt die Bezeichnung „im Herzogtum Alemannien“ nur noch in DKarol. I Nr. 83, vgl. Anm. 7, auf (*in doato [!] Alamannorum*, vgl. ebd. textkrit. Anm. d).
- 50 *Tangl* (wie Anm. 8) 569. „Über Fälschungen im Mittelalter“ vgl. allgemein das so überschriebene Kapitel bei *Fuhrmann* (wie Anm. 3), 1 (1972) 64–136.
- 51 Zur Datierung vgl. zuletzt *Tessier*, *Originaux* (s. u. Anm. 52) 53 mit Anm. 1.
- 52 Vgl. hierzu ausführlich *Georges Tessier*, *Originaux et pseudo-originaux carolingiens du chartrier de Saint-Denis*. Bibliothèque de l'École des chartes 106 (1945/46) 35–69.
- 53 Ebd. 53f.
- 54 *Tessier*, *Recueil* (wie Anm. 10) 12–14 Nr. 230, vgl. *Ders.*, *Originaux* (wie Anm. 52) 45, 65.
Mühlbacher stellte fest, DKar 238 sei die „Nachzeichnung einer von Wigbald geschriebenen Urkunde“ (Wigbald ist als Schreiber schon 772, als Rekognoscent von 774 bis 786 nachweisbar, vgl. Harry *Bresslau*, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, 1, ³1958, 384). *Tangl* stimmte dieser Beobachtung a. a. O. (wie Anm. 8) 569 Anm. 128 und in seinem Aufsatz über die tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: *Das Mittelalter* (wie Anm. 8) 1, 302 zu und sprach von der Vorlage des Fälschers als von „einer verlorenen echten Urkunde“. Der für den Inhalt von DKar 238 allein relevante Kontext ist jedoch ganz das Werk des Fälschers, wie ein Blick in Mühlbachers Kritik des Diploms sofort zeigt. Außer für die Imitation ihrer Schriftzüge könnte eine von Wigbald geschriebene echte Urkunde Karls des Großen nach Mühlbacher

nur noch für Titel, Recognition und Ausstellungsort von DKar 238 als Vorlage gedient haben. Abwegig ist es daher, wenn *Spranger* (wie Anm. 2) 15 von einer „verlorenen echten Urkunde“ spricht und anschließend behauptet: „Ob deren Inhalt von dem der beiden Nachzeichnungen abwich, läßt sich nicht mehr bestimmen“ (ähnlich irrig *Ders.*, in: Gmünder Heimatforum, Beil. z. Rems-Zeitung, 1978 Nr. 18). Durch die Identifizierung des Schreibers von DKar 238 mit dem einer Urkunde Karls des Kahlen ist auch die Ansicht von Mühlbacher und Tangl, DKar 238 sei die Nachzeichnung einer von Wigbald geschriebenen Urkunde, in Frage gestellt. *Tessier*, *Originaux* (wie Anm. 52) 54 Anm. 2 findet in dieser Beobachtung jedoch „en tout cas“ seine ebd. 49 aufgestellte These eines Fortbestands der Schriftzüge der Kanzlei-beamten Hitherius, Wigbaldus und Maginarius im Scriptorium von Saint-Denis im 9. Jahrhundert bestätigt.

- 55 Daß die folgenden Überlegungen zu dieser Frage in Anbetracht der singulären Erwähnung (*unus testis, nullus!*) notwendigerweise spekulativen Charakter haben und für weiterführende Fragestellungen daher weitgehend unfruchtbar sind, muß dabei in Kauf genommen werden. Wenn es eine Zelle *Gamundias* in Alemannien je gegeben hat, so ist eine Identifizierung mit Schwäbisch Gmünd vorerst am wahrscheinlichsten. Der Frage, ob für andere Mündungsorte in Alemannien Indizien vorliegen, die eine Identifizierung des *Gamundias* aus DKar 238 erlauben könnten, wurde hier nicht nachgegangen; sie muß daher offen bleiben. Die Möglichkeit ist jedenfalls nicht auszuschließen. Nicht in Frage kommt jedoch ein Zusammenhang mit Kloster *Gamundias* oder Hornbach bei Zweibrücken (Rheinland-Pfalz), dessen Eigenklosterherr Wido allerdings sehr enge Beziehungen zu Fulrad besaß, vgl. *Fleckenstein* (wie Anm. 3) 379; *Haubrichs* (wie Anm. 8) I, 23f., 28. Zur Mündungslage Hornbachs vgl. Dieter von der *Nahmer*, Studien u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktiner-Ordens 84 (1973) 242f.; Arnold *Angenendt*, *Monachi Peregrini* (1972) 25, nach der *Vita Pirminii* c. 9, AA SS Nov. II, 1 (1894) 38, 40; (c. 6, MGH SS 15, 26f.).
- 56 Vgl. Anm. 8. Das Testament ist in drei echten Fassungen erhalten: davon sind A und B als Ausfertigungen, B als eine mit A gleichzeitige verbesserte „Neuredaktion von A“ (*Tangl*, wie Anm. 8, 556) anzusprechen, vgl. auch *Haubrichs* (wie Anm. 8) I, 26f. C hingegen ist nach *Tangl* 560–562 eine nicht viel später angefertigte unbeglaubigte Abschrift von A mit Zusätzen. Unerklärt bleibt bei dieser Fassung das Fehlen der Beglaubigung durch die eigenhändige Unterschrift Fulrads wie in A und B sowie die auffällige Unkenntnis der verbesserten Fassung B. Eine Entstehung von C erst nach dem Tode Fulrads (784) kann daher nicht ausgeschlossen werden. Leider äußert sich *Tessier*, *Originaux* (wie Anm. 52) 40 mit Anm. 4 nicht näher zu C. Auch zu den Zellen Gründungen Fulrads enthält C einen bzw. zwei Nachträge: In den sonst wörtlich übernommenen Text von A ist in C hinter Salomes eine *alia cella ubi requiescit sanctus Prolianus in corpore* interpoliert (*Tangl* 578. — Ein hl. Prolianus ist mit W. nicht bekannt, so auch *Haubrichs*, wie Anm. 8, I, 34 mit Anm. 58; dessen Identifizierung der Zelle mit Saint-Preuil [dép. Charente!] freilich abzulehnen ist. Vielleicht ist auch an eine Verschreibung für den afrikanischen Märtyrer *Polianus*, vgl. *Bibliotheca Sanctorum*, 9, Rom 1967, 798f., den zusammen mit Bischof Patrizius von Prusa gemarterten hl. *Polienus*, vgl. ebd. 10, 1968, 412f., oder den römischen Märtyrer *Polienus*, vgl. ebd. 5, 1964, 9f. zu denken. Die Einreihung dieser Zelle in C hinter Salomes schließt einen möglichen Zusammenhang mit dem *Gamundias* von DKar 238 nicht ganz aus). Hierher gehört auch das in C nicht ganz konsequent unter dem Eigenbesitz rubrizierte *Uuidensola, ubi pretiosus Christi martyr Germanus in corpore requiescit*, Widensole im Elsaß, vgl. *Wilsdorf* (wie Anm. 3) 122 mit Anm. 12f.

- 57 Vgl. Henri Hiegel, Sarreguemines principale ville de l'Est Mosellan. Sarreguemines (1972) 86; Ders., La paroisse Saint-Nicolas de Sarreguemines. Sarreguemines (1969) 9ff.; Hans Walter Herrmann, Entwicklung der Verwaltungsorganisation und der Herrschaftsverhältnisse im Mündungsgebiet der Bliès und an der oberen Saar, Zs. d. Stadtverbands Saarbrücken 1 (1974) 3–7 hier 4f. – Für die Vermittlung dieser und anderer Literatur und auch sonst bin ich Herrn Archivrat Dr. K. J. Herrmann, Schwäbisch Gmünd, sehr zu Dank verpflichtet. – Hermann Bauer glaubte in der Beschreibung des Oberamts Aalen (1854) 123 – der irrigen Lesung *Sechingas* des Wirt. UB 1, 18 Nr. 18 für das *Fechingas* des Fulradtestaments (*Tangl*, wie Anm. 8, 573, A) folgend – vermuten zu dürfen: „Nach langem Dunkel werden vielleicht im Jahr 777 Kochen, Schechingen und Fachsenfeld genannt (Cocalingas, Sechingas, Faginuluincas), in der Schenkung des Abts Fulrad an sein Kloster St. Denis zu Paris“ (Sperrung original!). Diese abwegige Hypothese Bauers findet sich noch – jetzt freilich ohne das einschränkende *vielleicht* – bei Wolfgang Irtenkauf, in: Der Kreis Aalen (1970) 109 und führte Ende 1977 in Schechingen (Ostalbkreis) sogar zur Prägung einer Gedenkmünze anlässlich des 1200jährigen Bestehens von Schechingen, vgl. Rems-Zeitung Nr. 296 v. 23.12.1977 S. 12, Nr. 300 v. 29.12. S. 12 und Nr. 4 v. 5.1.1978 S. 20; Gmünder Tagespost Nr. 295 v. 22.12.1977 S. 15, Nr. 299 v. 28.12. S. 16 und Nr. 4 v. 5.1.1978 S. 7. Obwohl in: Der Ostalbkreis (1978) dankenswerterweise nicht mehr enthalten, erweist sich der Irrtum Bauers offenbar als unausrottbar, vgl. zuletzt Karlheinz Bauer, in: Aalener Jahrbuch 1978, 35 (wie Irtenkauf).

Nach *Haubrichs* (wie Anm. 8) I, 29, 33 ist *Fechingas* vermutlich doch nicht, wie bislang angenommen Fechingen im Stadtverband Saarbrücken, das im Sommer 1977 sein Jubiläum beging (vgl. Saarbrücker Zeitung Nr. 136 v. 15.6.1977 S. 17) sondern die Wüstung Vechingen bei Saargemünd.

- 58 Man vergleiche etwa, was *Tangl* (wie Anm. 8) 557 über die Fassung A des Fulradtestaments oder ebd. 559 über DKarol. I Nr. 107 sagt; vgl. hierzu auch *Hauck* (wie Anm. 1) 110f. Gegen die Annahme eines Irrtums spricht auch nicht der Umstand, daß DKar 238 in zwei Ausfertigungen erhalten ist, wovon die weniger sorgfältige A' nach Mühlbacher wahrscheinlich zuerst geschrieben wurde und vielleicht als Entwurf für A gedient hat. – *Spranger* (wie Anm. 2) 16 meint im Anschluß an *Fleckenstein* (wie Anm. 3) 392 Anm. 120, man dürfe den „Mönchen von St. Denis eine so grobe Unkenntnis der geographischen Verhältnisse“ nicht unterstellen und könne daher die Existenz einer alemannischen Zelle *Gamundias* auch nicht bezweifeln. Dem ist m. E. nicht zuzustimmen.

Nicht nur mit den geographischen, auch mit den historischen Kenntnissen der Mönche von Saint-Denis scheint es um die Mitte des 9. Jahrhunderts nicht zum besten bestellt gewesen zu sein: das angeblich 782 ausgestellte DKar 238 (ebenso das DKdK 488) bezieht sich auf die 798 datierte Bulle *Quoniam expetisti* Leos III. (*Jaffé-Ewald* Nr. 2499, der Text bei Jules Tardif, Monuments historiques. Cartons des rois. Paris 1866, 72f. Nr. 98), die sich ihrerseits an den (784 verstorbenen) Abt Fulrad wendet und ihm sowie seinen Nachfolgern das Privileg Stephans II. (*Quoniam semper* vgl. oben Anm. 3) und dem Kloster und seinen Mönchen die im Fulradtestament geschenkten Güter bestätigt. Da DKar 238 und DKdK 488 ausdrücklich auf diese nach *Levillain* (wie Anm. 3) 265–268 im 11. Jahrhundert überarbeitete Fälschung JE 2499 Bezug nehmen, ist mit *Tessier*, Recueil (wie Anm. 10) 621 anzunehmen, daß die Bulle bereits vor dem 11. Jahrhundert existierte und ihre Herstellung somit ebenfalls ins 9. Jahrhundert fällt.

Ein weiterer chronologischer Irrtum findet sich im Schreiben der Synode von Verberie 853 (MGH Capit. 2, 421–423 Nr. 294 hier 423; auch bei *Tangl*, wie Anm. 8,

- 566) wo ein *privilegium, quod exinde sancta sedes apostolica per beatum Stephanum papam eidem monasterio* [sc. s. Dionysii] *super praefato testamento* [sc. Fulradi] *fecerat* von den Mönchen von Saint-Denis beigebracht wurde, das – wenn keine Verwechslung mit dem Privileg Leos III. vorliegen sollte – mit *Wilsdorf* (wie Anm. 3) 127 mit Anm. 43 auf die Bulle Stephans II. zu beziehen ist. Der Irrtum (Stephan II. konnte das Fulradtestament von 777 natürlich noch nicht kennen) könnte dafür sprechen, daß die Überlieferung dieser Bulle bereits damals kein Datum trug (vgl. oben Anm. 3).
- 59 Es ist gut denkbar, daß die in einer Vorlage gegebene Aufzählung in DKar 238 verwirrt wurde und *et Gamundias* als Saargemünd eigentlich hinter Blittersdorf (vgl. den Text oben in Anm. 48) als weitere Pertinenz von Salonne einzuordnen ist. Saargemünd gehörte zu dem von Salonne aus verwalteten Güterkomplex um Blittersdorf, vgl. *Herrmann* (wie Anm. 57) 5f., *Haubrichs* (wie Anm. 8) I, 38. Die Annahme einer Zelle in Saargemünd ist jedenfalls nicht notwendig. Der soeben vorgelegte Erklärungsversuch projiziert allerdings vielleicht eine spätere Bedeutung Saargemünds ins 9. Jahrhundert zurück (vgl. unten Anm. 94): weshalb hätte man Saargemünd nach Blittersdorf als weitere Pertinenz eigens aufführen sollen? Nach dem Tode Fulrads ist die Gründung einer alemannischen Zelle von Saint-Denis aus wenig wahrscheinlich, aber auch nicht ganz auszuschließen; wenn C tatsächlich den Besitzstand Fulrads bei seinem Tod spiegeln sollte (vgl. Anm. 56), so spräche dies für eine Verwechslung in DKar 238. Allerdings warnt das Fehlen der Ergänzungen von B gegenüber A in C vor der naheliegenden Annahme, C sei hinsichtlich der Zellengründungen Fulrads vollständig. Im übrigen tut man gut daran, für den ganzen Problemzusammenhang das Spiel des Zufalls nicht zu unterschätzen; allzu präzise Rekonstruktionen, wie es gewesen sein könnte, sind mithin recht fragwürdig.
- 60 Heinrich *Büttner*, Lothringen und Leberau. Westmärkische Abhandlungen zur Landes- und Volksforschung 5 (1941/42) 59–84 hier 61.
- 61 *Wilsdorf* (wie Anm. 3) 129.
- 62 Vgl. Anm. 60.
- 63 Vgl. *Wilsdorf* (wie Anm. 3) 128f.; *Büttner* (wie Anm. 60) 64f.; *Tangl* (wie Anm. 8) 566 f, und allgemein Otto-Gerhard *Oexle*, Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Bereich (1978) 116f. mit Anm. 78 (Lit.) zur Ausgliederung von *stipendia* und Mensen für Konvente.
- 64 *Tessier* (wie Anm. 10) mit einer Kritik des Diploms, vgl. auch *Ders.*, *Originaux* (wie Anm. 52) 45f.; *Haubrichs* (wie Anm. 8) I, 38 mit Anm. 70; *Tangl* (wie Anm. 8) 567 Anm. 122.
- 65 DLdD Nr. 119; Paul Kehr denkt im Anschluß an Edmund Ernst *Stengel*, Diplomatie der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910) 44 mit Anm. 1 an eine Vorurkunde Ludwigs des Frommen, der die Immunitätsformel entnommen ist und die wahrscheinlich nur die Immunität für die alemannischen Zellen Esslingen im Neckargau, Herbrechtingen im Riesgau und Adalungszell im Hegau sowie den Schutz des Esslinger Markts, nicht aber die Bestätigung der Güter in der Ortenau und im Breisgau enthalten habe. Wenn in dieser (hypothetischen) Vorurkunde eine Zelle *Gamundias* in Alemannien aufgeführt gewesen wäre, warum hätte man diese nicht übernehmen sollen? Vgl. hierzu den Text unten bei Anm. 90. Allein aus der Annahme einer Vorurkunde Schlüsse auf ihren möglichen Inhalt zu ziehen, ist indes mehr als fragwürdig.
- 66 Zu ihm vgl. *Tessier*, *Recueil* (wie Anm. 10), 3, Paris (1955) 38–42; Otto-Gerhard *Oexle*, Bischof Ebroin von Poitiers und seine Verwandten. Frühmittelalterliche Studien 3 (1969) 138–210 hier 167ff., 197ff. u. ö.; *Ders.*, Forschungen (wie Anm. 63) 29 mit Anm. 57.

- 67 Gemeint ist das Fulradtestament und vermutlich DKar 238.
- 68 Die Normannen nahmen Abt Ludwig im Jahr 858 gefangen und ließen ihn erst nach Erpressung eines immensen Lösegeldes wieder frei, vgl. *Tessier* (wie Anm. 66) 41f.; *Wildorf* (wie Anm. 3) 128; Ferdinand *Lot*, *La grande invasion normande de 856–862*, zuerst in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 69 (1908) 5–62, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: *Recueil des travaux historiques de Ferdinand Lot*, 2, Genève (1970) 713–770 hier 727f.; Ernst *Dümmeler*, *Geschichte des ostfränkischen Reiches*, 1 = *Jbb. d. dt. Gesch.* (21887) 424; Horst *Zettel*, *Das Bild der Normannen und der Normanneneinfälle in westfränkischen, ostfränkischen und angelsächsischen Quellen des 8. bis 11. Jahrhunderts* (1977) 134 mit Anm. 186.
- 69 *quasque predicti fratres semper ex tunc in proprio tenuerant, sed benivola voluntate eidem Hludowico jam dicto abbati a paganis erepto et in multis fracto concesserant.*
- 70 *cum patella una et stadiuo uno in vico Bodesio* (Marsal bei Vic-sur-Seille, dép. Moselle); vgl. unten Anm. 89; zum Salzbezug von dort vgl. zuletzt *Ludolf Kuchenbuch*, *Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert* = *VSWG*, *Beih.* 66 (1978) 293ff.
- 71 Ausgehend von dieser Person kann versucht werden, Näheres über die Ausstellungs-umstände von DKdK 488 festzustellen. Daß die folgenden Überlegungen allerdings ausgesprochen hypothetischen Charakter haben, sei zuvor jedoch betont. *Haubrichs* (wie Anm. 8) I, 39 mit Anm. 71 sieht in dem *Adelardus fidelis* den Grafen Adalhard II. von Metz; da dieser jedoch von Eduard *Hlawitschka*, *Die Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen* (1969) 163f. als Sohn des mächtigen Seneschalls Ludwigs des Frommen, Adalhard angesetzt wird, gilt, was im folgenden unter der ebenso möglichen Prämisse, daß der „Seneschall“ gemeint war, ausgeführt wird, in gewissem Maße auch für jenen. Zum „Seneschall“ Adalhard vgl. Ferdinand *Löt*, *Note sur le senéchal Alard*, zuerst in: *Moyen Age* 21 (1908) 185–209, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: *Recueil* (wie Anm. 68) 591–607; Heinz *Löwe*, in: *Wattenbach-Levison*, H. 5 (1973) 545 mit Anm. 212 (Lit.); *Hlawitschka* 164f.; *Dümmeler* (wie Anm. 68) 21, 129, 181 mit Anm. 2; 22, 21f., 135.
- Da Karl der Kahle nach dem am 9. Januar 867 erfolgten Tod Abt Ludwigs die Abtei einzog und somit selbst Laienabt von Saint-Denis wurde, *Annales de Saint-Bertin*, hg. v. Félix *Grat*, Jeanne *Vieliard* u. Suzanne *Clémencet*. Paris (1964) 134f. ad 867, vgl. *Oexle*, *Ebroin* (wie Anm. 66) 199 mit Anm. 315, ist die Herstellung von DKdK 488 sinnvollerweise nur vor diesem Termin anzusetzen.
- Wenn der *fidelis* Adalhard der „Seneschall“ ist – läßt sich DKdK 488 dann vielleicht mit dem aufsehenerregenden Sturz dieses Mächtigen Ende 865 verbinden? Karl traf etwa Mitte Oktober 865 mit seinem Bruder, dem ostfränkischen König Ludwig in Köln zusammen, wo er einen Zwist zwischen Ludwig und dessen gleichnamigem Sohn, der eine Tochter Adalhards heiraten wollte, beilegen konnte, *Ann. Bert.*, 123 ad 865, vgl. *Böhmer-Mühlbacher* 2Nr. 1460b, *Dümmeler* 22, 135. Auf der Rückreise nach Quierzy wurde Karl davon unterrichtet, daß die Normannen am 20. Oktober in das Kloster Saint-Denis eingefallen wären und dort 20 Tage ungestraft hätten hausen können, *Ann. Bert.*, 124 ad 865. In *Compiègne* empfing Karl zurückgekehrte Gesandte, von wo er sich nach Rouy (dép. Aisne) begab (ebd.). Dort entzog er Adalhard seine Gunst, nahm ihm Ämter und Lehen und vergab diese an andere, da er bei der Hut des Klosters Saint-Denis seine Schuldigkeit nicht getan habe (*Adalardo*, . . . *quia nihil utilitatis contra Nortmannos egerant, conlatos honores tollit et per diversos eosdem honores disponit*, *Ann. Bert.*, 124f. ad 865; vgl. *Lot*, *Note*, 601f, *Dümmeler* 22, 135). Die Pflichtvergessenheit des ehemaligen Günstlings war indes wohl nur der äußere Anlaß für den „Sturz“ des Mächtigen, der sicher auch vor dem Hintergrund der Ver-

ständigung Karls und Ludwigs in Tusey im Februar des Jahres (vgl. *Böhmer-Mühlbacher* ²Nr. 1304e) und der Kölner Heiratsregelung (s. o.) gesehen werden muß, so auch *Dümmler* 22, 113. Nach Absendung von Mannschaften gegen die Normannen feierte Karl Weihnachten in Senlis, Ann. Bert., 125 ad 865.

Nach der besten Quelle für diese Zeit, den von Hinkmar von Reims verfaßten *Annales Bertiniani* (vgl. *Wattenbach-Levison-Löwe* 520), war Karl vor dem erwähnten Aufenthalt im November 865 zuletzt Anfang Juli 864 in Compiègne (Ann. Bert., 114 ad 864) und danach erst wieder Weihnachten 866 (ebd., 133 ad 866); zu Aufenthalt des Königs dort, vgl. auch Eugen *Ewig*, *Revue Historique* 230 (1963) 67f. mit Anm. 5, auch in: *Ders.*, *Spätantikes und fränkisches Gallien*, 1 (1976) 404f. mit Anm. 324. Glaubt man der Datierung von DKdK 488, so ist anzunehmen, daß Karl der Kahle seine Zustimmung zu der in DKdK 488 ausgedrückten Vereinbarung von Abt und Konvent im November 865 erteilt und wohl auch die Besiegelung des anzufertigenden Diploms in Aussicht gestellt hat. Für das Zustandekommen dieses Vergleichs ist zu beachten, daß durch die Ausplünderung des Klosters nun nicht wie 858 (vgl. oben Anm. 68) der Abt, sondern der Konvent der Geschädigte war. Der nach Vorurkunden arbeitende Verfasser von DKdK 488 (vgl. Anm. 67, 82, 89), dem mithin das Urkundenarchiv des Klosters oder ein Teil davon zu Gebote stand, befand sich sicher wie der ganze Konvent des Klosters wegen der fortdauernden Gefährdung durch die Normannen, die sich bis Juni 866 auf einer Insel bei Saint-Denis aufhielten (Ann. Bert., 127 ad 866, vgl. *Lot*, *Recueil*, wie Anm. 68, 424), nicht in dem verwüsteten Saint-Denis selbst, vgl. hierzu auch *Levillain* (wie Anm. 3) 76 mit Anm. 2. Jedenfalls muß die Urkunde vor dem Eintreffen der Nachricht von der Absetzung Adalhards, die sicher recht schnell verbreitet wurde, hergestellt worden sein, sonst wäre bereits sein Nachfolger im Besitz von Blittersdorf in den Text von DKdK 488 eingesetzt worden.

Dieser Argumentation steht allerdings die Ansicht von *Lot*, *Note*, 602: „Alard *entra bien vite en grâce*“ entgegen. Neben einer Erwähnung des Grafen in einer Schenkung Karls 866, die sich jedoch auf einen vergangenen Vorgang bezieht (ebd. Anm. 3), stützt er sich auf ein Diplom Karls, als dessen Datierung er (zuerst in: *Moyen Age* 21, 1908, 233–241, zitiert nach *Recueil*, wie Anm. 68, 615–627) 866 Juni 16 erschlossen hat (ihm folgt *Tessier*, wie Anm. 10, 147f. Nr. 293), in dem Adalhard als *charissimus nobis Adelardus comes qui et abbas coenobii sancti Symphoriani (d'Autun)* bezeichnet wird. Gegen Lots Annahme einer schnellen Rehabilitierung lassen sich jedoch einige m. E. gewichtige Argumente anführen: Lot selbst konstatiert das Fehlen weiterer Nachrichten über Adalhard nach 866 (*Note*, 603; er kann indes auch bald danach gestorben sein, vgl. *Hlawitschka* 165, 171); das oben erwähnte Interesse der königlichen Brüder und die Vergabe seiner *honores* lassen den Gnadenentzug jedoch als zunächst irreversibel erscheinen und machen die Annahme einer schnellen Rehabilitierung unwahrscheinlich. Schwerwiegend ist nicht zuletzt ein *argumentum ex silentio*: das Schweigen Hinkmars; von einem solchen Gnadenerweis gegenüber Adalhard findet sich in den *Annales Bertiniani* nichts; was umso verwunderlicher wäre, als Hinkmar in ihnen „offen das Versagen der Reichsverteidigung gegenüber den Normannen“ kritisiert hat, *Heinz Löwe*, *DA* 23 (1967) 7, auch in: *Ders.*, *Von Cassiodor zu Dante* (1973) 185.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Es kann, muß aber nicht so gewesen sein, die vorgetragene Kombination kann sich auch als abwegig erweisen. Wenn *Adelardus fidelis* jedoch tatsächlich den „Seneschall“ meint, dann fällt die Herstellung von DKdK 488 vermutlich in den November 865. Auf jeden Fall scheint mir ein Zusammenhang des Diploms mit der Plünderung des Klosters durch die Normannen nicht unwahrscheinlich.

- 72 *Firmitatis preceptum contra venturos abbates fratribus prefati loci facere.*
- 73 Vgl. auch *Tessier*, Recueil (wie Anm. 10) 620 in der Vorbemerkung zu DKdK 488: „On hésite sur la qualification à donner à ce document, qui nous apparaît comme une sorte de projet plutôt que comme un faux proprement dit“.
- 74 *Tessier*, Originalux (wie Anm. 52) 45f.
- 75 *Ders.*, Recueil (wie Anm. 10) 1, Paris (1943) 184–187 Nr. 65; *Ders.*, Originalux (wie Anm. 52) 44f., 66f.
- 76 *Ders.*, Recueil (wie Anm. 10) 620 Anm. 1; *Ders.*, Originalux (wie Anm. 52) 46.
- 77 So *Wilsdorf* (wie Anm. 3) 129.
- 78 J. Haller, zitiert bei *Fuhrmann* (wie Anm. 3), 1 (1972) 135, 196, wohl nach *Johannes Haller*, Nikolaus I. und Pseudoisidor (1936) 161f.: „Man fälscht weder in Erinnerung an überstandene Gefahren, noch auf Vorrat, um künftigen Gefahren vorzubeugen, sondern aus unmittelbarem Bedürfnis“.
- 79 Vgl. hierzu ausführlich *Tessier*, Originalux (wie Anm. 52).
- 80 Dafür spricht vor allem, daß im Privileg Ludwig des Deutschen (vgl. oben Anm. 65) verfügt wird, der Esslinger Marktzoll und der ganze bestätigte Besitz solle dem Kloster und seinen Mönchen zur Verwendung verbleiben, (*sed ipsum teloneum et omnia, quae supra memorata sunt . . . supradicto coenobio sancti Dyonisii [!] vel monachis ibidem deo servientibus in eorum usus . . . permaneat*). – Sicher ist jedenfalls, daß DKdK 488 für ein Diplom Karls des Einfältigen von 903 für Kloster Leberau (*Philippe Lauer*, Recueil des actes de Charles III le Simple roi de France. Paris 1949, 103–105 Nr. 47) ausgeschrieben wurde, vgl. *Tessier*, Recueil (wie Anm. 10) 620f.; *Ders.*, Originalux (wie Anm. 52) 58; laut *Tessier* (ebd.) scheint diese Urkunde auch der Schrift nach „une assez médiocre imitation“ von DKdK 488 zu sein.
- 81 Vgl. auch oben Anm. 71. – Die durchaus glaubhaft klingende Überlassung von Gütern an Abt Ludwig 858 seitens der durch das Lösegeld schwer belasteten Abtei (vgl. oben Anm. 68) ist schwerlich ganz erfunden. DKar 238 wäre dann als Reaktion auf diese Konzessionierung (in Form einer *precaria data?*) und damit als Versuch einer Fixierung des rechtmäßigen Besitzstandes des Konvents zu deuten. Sicher etwas zu weit geht jedoch, unter Berücksichtigung der Urkunde von 861 (vgl. oben Anm. 54) eine präzisere Datierung von DKar 238 auf „um 860“ vertreten zu wollen. Die Ansicht von *Tangl* (wie Anm. 8) 565, die Fulradschenkung habe „zur persönlichen Ausstattung des Abtes“ gehört, läßt sich durch die Angabe des Schreibens der Synode von Verberie (vgl. oben Anm. 58) stützen, wonach Abt Ludwig den Konvent um die Zustimmung zur bereits erfolgten (und auf Wunsch der Mönche von den auf der Synode versammelten Bischöfen beanstandeten) Vergabe von Leberau und St. Pilt *ex praecepto* Karls des Kahlen als *precaria (remuneratoria)* an einen Grafen Konrad ersuchte (vgl. hierzu *Wilsdorf*, wie Anm. 3, 126f.), was doch für ein gewisses Verfügungsrecht des Abtes spricht. Auch die Motivierung des Immunitätsprivilegs Ludwigs des Deutschen (vgl. oben Anm. 65) für die alemannischen Zellen: *quia a reliquis supradictorum martyrum [sc. Dyonisii Rustici et Eleutherii] rebus longe sepotae erant* steht im Widerspruch zu den Angaben von DKdK 488.
- 82 Schon die inhaltliche Zusammengehörigkeit beider Urkunden spricht für eine direkte Abhängigkeit voneinander; durch den Vergleich ihrer Arengen wird sie zur Gewißheit:

DKar 238 (Arenga)

Si petitionibus servorum Dei et utilitatibus ecclesiarum consulimus et hoc ad effectum perducimus retributorem exinde Dominum in futuro habere confidimus^{a)},

igitur cognoscat utilitas seu sagacitas omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum, quia fidelis et venerabilis abbas noster Folleradus . . . accessit ad clementiam nostram . . .

a) vgl. Form. Marculfi I, 19 ed. Zeumer (wie Anm. 36) 55: *retributorem Dominum exinde habere confidemus.*

Weitere, allerdings geringere Übereinstimmungen mit DKar 238 finden sich in der *dispositio* und im Eschatokoll von DKdK 488.

83 Vgl. oben Anm. 71 und 81.

84 DKar 238 beruft sich neben Urkunden auch auf Polyptichen (*in puletis et cartis*, vgl. oben Anm. 48 sowie textkrit. Anm. e zu DKar 238) Fulrads; (die Form *puleti* findet sich auch in der Formel I, 19 der Form. Marculfi, ed. Zeumer, wie Anm. 36, 56 mit textkrit. Anm. n, die bei der Herstellung von DKar 238 direkt oder indirekt eingefügt benutzt worden sein kann, vgl. Anm. 82; zur Benutzung Marculfs in der karolingischen Kanzlei, vgl. Heinz Zwatschek, MÖIG 42, 1927, 247ff.).

Zwar ist nicht auszuschließen, daß *Gamundias* solchen urbarialen Aufzeichnungen entstammt und ein ernsthafter Anspruch seitens des Konvents um die Mitte des 9. Jahrhunderts nicht mehr erhoben werden konnte, wahrscheinlicher ist in Anbetracht des sachlichen Zusammenhangs mit DKdK 488 jedoch die Annahme, daß eine Tochterzelle *Gamundias* von Saint-Denis zur Herstellungszeit von DKar 238 wirklich bestanden hat. Vermutungen über den Erwerb dieser Zelle, der noch am ehesten durch Fulrad selbst erfolgt ist, sind im übrigen müßig, vgl. auch oben Anm. 59.

85 Vgl. oben Anm. 71.

86 Vgl. *Tangl* (wie Anm. 8) 560 und oben Anm. 56.

87 Quelle hierfür ist das Schreiben der auf der Synode von Verbèrie (853) versammelten westfränkischen Bischöfe an Graf Konrad, vgl. oben Anm. 58, 81. – Für den Nachweis des inhaltlichen Konnexes von DKar 238 und DKdK 488 ist bemerkenswert, daß nur diese beiden Urkunden nicht auch St. Pilt neben Leberau als weitere Zelle aufführen, vgl. *Wilsdorf* (wie Anm. 3) 125 Anm. 24.

88 Vgl. das Zitat aus DLdD Nr. 119 oben in Anm. 80.

89 Bezeichnend hierfür ist die Übernahme sogar einer formalen Eigenheit des Fulradtestaments durch DKdK 488, die dort durch eine sich auf Salomes beziehende, von *Tangl* (wie Anm. 8) 558f. erschlossene Vorurkunde verursacht wurde: der Salzbezug an der Seille (vgl. oben Anm. 70) ist ja eine Pertinenz von Salomes und nicht etwa der alemannischen Fulradzellen, wie es durch die Stellung in der Urkunde nahegelegt würde; vgl. hierzu auch *Hauck* (wie Anm. 1) 110f.

90 Vgl. oben Anm. 65.

91 Vgl. oben Anm. 71. – Die Bestätigung der Waldschenkung Karls des Großen (eigentlich an St. Pilt) für Kloster Leberau durch Lothar II., DLo II. Nr. 30, vom 12. Juni 866 gehört wohl nicht in den Zusammenhang von DKdK 488 und DLdD Nr. 119, zumal Abt Ludwig hier nicht mehr wie in der ausgeschriebenen Vorurkunde DLo I. Nr. 133 von 854 als Petent auftritt.

92 Ob aus dem Umstand, daß von den durch Fulrad dem Kloster geschenkten Gütern in

DKdK 488 (Arenga)

Si petitionibus servorum Dei et utilitatibus ecclesiarum consulimus et hoc ad affectum perducimus retributorem exinde Dominum habere confidimus^{a)},

idcirco cognoscat utilitas seu sollertia omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum, quia venerabilis Hudowicus (!) . . . accessit ad clementiam nostram . . .

- der Bestätigung des im deutschen Reich gelegenen Besitzes von Saint-Denis durch Otto II. im Jahre 980 (DO II. Nr. 232, *Böhmer-Mikoletzky* Nr. 827) nur noch Leberau ausdrücklich genannt wird, der völlige Verlust der alemannischen Zellen abgeleitet werden kann (so *Parisse*, s. u. Anm. 94, 253), ist zweifelhaft.
- 93 Eudes de Deuil, La croisade de Louis VII roi de France, hg. v. Henri Waquet = Documents relatifs à l'histoire des croisades, 3, Paris (1949) 61. Zum Anspruch auf die Hohkönigsburg vgl. *Büttner* (wie Anm. 60) 69. – Anfang des 19. Jahrhunderts wurde *Estufin* von einigen Autoren auf den Hohenstaufen bezogen, vgl. Christoph Friedrich *Stälin*, Wirtembergische Geschichte, 1 (1841) 388; 2 (1847) 82f. mit Anm. 3.
- 94 Oeuvres complètes de Suger, hg. v. Albert Lecoy de la Marche, Paris (1867) 182f.: *Commutationis etiam cujusdam formam successoribus nostris innotescere cupientes, si forte Dei auxilio hoc ipsum in melius aliquando posset immutari, intitulare curavimus. Dum nobile regnum Francorum in statu monarchiae consisteret, circumquaque sicut se regia potestas extendebat, per totam regni tetrarchiam, videlicet in Italia, Lotharingia, Francia, Aquitania, ecclesia beati Dionysii magnis multisque possessionibus liberalitate regum abundabat. Verum quod unitas illibatam conservabat, filialis divisio et corrumpere et diminuere elaboravit. Hinc est quod beatus Dionysius Hecelingas, Herbertingas et Salonam et quamplures alias possessiones amittens, villas etiam quae in pago Metensi existunt, videlicet castrum Gomundas, Blistetot et Cochilingas perdidit. Pro quarum reclamatione cum saepius apostolico conspectui insisteremus, tum pro injustitia sua, tum pro incommoditate personarum suarum (qui enim eas auferebant male et pessime absque confessione moriebantur), quasi pro commutatione locum qui dicitur Cella cum appendiciis suis in curia Ludovici imperatoris denominatis, plena libertate, beato Dionysio contulit, ubi fratres nostros ad serviendum Deo, in spe augmentationis et succedentis recuperationis, locavimus.* Ohne Heranziehung ergänzender Urkunden (*Tardif*, wie Anm. 58, 220f. Nr. 396, 221f. Nr. 397) ist der letzte Satz des Textes unverständlich. In einem Rechtsstreit mit Graf Meinhard von Sponheim-Mörsberg (er ist das Subjekt zu *contulit*) erreichte Suger auf der Mainzer Wahlversammlung im August 1125 die Übertragung des von dessen Schwiegervater, Adalbert von Mörsberg gestifteten Priorats *Cella* (Zellen) in Lothringen als Entschädigung für die dem Kloster entfremdeten Besitzungen und Rechte an der Saar, vgl. hierzu *Herrmann* (wie Anm. 57) 5f., Michel *Parisse*, Saint-Denis et ses biens en Lorraine et en Alsace. Bulletin philologique et historique, Année 1967 (1969) 233–256 hier 250 f.; *Haubrichs* (wie Anm. 8) I, 39 mit Anm. 72; Wilhelm *Bernhardi*, Lothar von Supplinburg = Jbb. d. dt. Gesch. (1879) 26 mit Anm. 65; Walther *Kienast*, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900–1270), 1 (1974) 196 mit Anm. 495. Wenn Suger von in Urkunden Kaiser Ludwig (des Frommen) genannten Pertinenzen des Priorats Zellen spricht, lagen ihm vielleicht Deperdita dieses Herrschers für Saint-Denis vor. Wahrscheinlich wollte Suger damit andeuten, daß Saint-Denis auf den anstelle der entfremdeten Güter übertragenen Besitz ohnehin Anspruch erheben konnte. Die ganze Angelegenheit, auf die er nur anspielt ohne Näheres darüber mitzuteilen oder etwa Namen zu nennen, dient Suger vor allem als Paradigma eines durch einen Tausch für das Kloster zu erwirkenden Vorteils (Siehe auch den Nachtrag, u. S. 202).
- 95 DKarol. I Nr. 83, Vorbemerkung.
- 96 *Bühler* (wie Anm. 5) 59f.
- 97 DKarol. I Nr. 262; zur Datierung vgl. *Büttner* (wie Anm. 60) 61–64, anders *Levilain* (wie Anm. 3) 326f. Anm. 3.
- 98 Sebastian *Münster*, Cosmographie. Basel (1550), Neudruck Amsterdam (1968) 535.

Gleichlautend in der Ausgabe Basel 1548, 385. Gewährsmann Münsters ist sicher der Landrichter der Herrschaft Rappoltstein im Lebertal Johann Hubensack, der ihm als Reaktion auf die Erstausgabe von 1544 einen umfangreichen Brief über das dortige Bergwerkswesen (Ausgabe 1548, 379ff.) zusandte. In direktem Anschluß an diesen Brief steht der zitierte Passus, der in der Erstausgabe Basel 1544 folglich fehlt. Zu dem österreichischen Bergrichter Johann Haubensack vgl. Rudolf Metz, in: Vorderösterreich, hg. v. Friedrich Metz (²1967) 142, 164 (Hinweis von Dr. F. Quarthal, Tübingen).

- 99 Vgl. hierzu ausführlich *Spranger* (wie Anm. 2) 19–22.
- 100 Gebhard *Mehring*, Eine Zelle der Karolingerzeit in Schwäbisch Gmünd? Bll. f. württ. Kirchengesch. NF 25 (1921) 96–107 hier 105f. vermutete die Fulradzelle ohne zwingenden Grund in dem bei Restaurierungsarbeiten im vorigen Jahrhundert festgestellten Vorgängerbau der Gmünder Johanniskirche, zu diesem vgl. *Spranger* (wie Anm. 2) 36–38. Ausgrabungen im Münster erbrachten ebenfalls keine diesbezüglichen Ergebnisse, vgl. Hermann *Kissling*, Das Münster in Schwäbisch Gmünd (1975) 7. Dasselbe gilt für die Freilegung der Fundamente der Veitskapelle (zu ihr vergleiche die nächste Anm. und *Spranger*, 20f.) nördlich der Johanniskirche im Oktober 1972, vgl. Helmut *Mende*, Die Notgrabung auf dem Johannisplatz. einhorn 19 (1972) H. 114, 363–366; Rems-Zeitung 1972 Nr. 236ff. Das scheinbare Fehlen archäologischer Befunde ist jedoch kein *argumentum ex silentio* gegen die Existenz einer Fulradzelle in Schwäbisch Gmünd, sondern erklärt sich einfach aus dem unwissenschaftlichen Charakter der genannten „Grabungen“.
- 101 Deutlich auf Saint-Denis weist allerdings das Patrozinium der Gmünder Veitskapelle hin, vgl. *Schmid* (wie Anm. 6) 248; *Prinz*, Märtyrerreliquien (wie Anm. 34) 13f.; *Hotzelt* (wie Anm. 34) 10–13. Denkbar ist bei einem spätmittelalterlichen Beleg auch, daß der Nothelfer Vitus an die Stelle eines ursprünglichen Vitalis, des Esslinger Zellenpatrons, getreten ist, vgl. zu diesem Vorgang *Haubrichs* (wie Anm. 8) I, 47 Anm. 92. Das Patrozinium der mit der Erwähnung eines Hauszinses an *sant Vit* in einer Urkunde vom 13. September 1387 (im Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, ehemals im Archiv des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg) erstmals belegten Friedhofskapelle bei der Johanniskirche erklärt sich mit Hermann *Tüchle*, in: Die Stadt Schwäbisch Gmünd und ihr Heilig-Kreuz-Münster im Spätmittelalter (1952) 13 und *Ders.*, ZWLG 17 (1958) 338 jedoch wahrscheinlicher aus der durch Karl IV. geförderten Vitusverehrung; zur Veitskapelle vgl. zuletzt Klaus *Graf*, Rems-Zeitung Nr. 220 v. 23.9.1978 S. 21; leicht gekürzt: Gmünder Tagespost Nr. 222 v. 26.9.1978 S. 12f. und Gmünder Anzeiger v. 28.9.1978 S. 8f., kritisch hierzu Helmut *Mende*, in: Gmünder Heimatforum, Beil. z. Rems-Zeitung, 1978, Nr. 23.
- Herbrechtingen und Esslingen haben ein Dionysius-Patrozinium bewahrt, Adalungszell konnte durch seinen Kirchenheiligen St. Georg von Gustav *Bossert*, Adalungszell. ZGO 67 NF 28 (1913) 559–566 als Hoppetenzell identifiziert werden und selbst Widensolen (dép. Haut-Rhin) erinnert mit einem Germanuskapellchen an die Bergung von Reliquien dieses Heiligen durch Fulrad, vgl. *Haubrichs* I, 34 Anm. 55 sowie oben Anm. 56.
- Auffällig sind die Kirchenheiligen von Grunbach im Remstal (Gde. Remshalden, Rems-Murr-Kreis), vgl. Guntram *Palm*, Geschichte der Amtsstadt Schorndorf im Mittelalter (1959) 60 mit Anm. 303. 1451 ist der hl. Dionysius dort als Kirchenheiliger belegt, Württembergische Regesten I, 2 (1927) Nr. 12 304, wodurch die Identifizierung des 1537 erwähnten Patrons S. *Vere* (Julius *Rauscher*, Württembergische Visitationsakten, 1 = WürttGQ 22, 1932, 438) durch *Mehring* (wie Anm. 100) 120 Anm. 20 als Veranus wie in Herbrechtingen wahrscheinlich wird.

Daß in dem Hof Burgholz (heute Stadt Schwäbisch Gmünd) östlich von Gmünd im Remstal und zwar erst 1526 der hl. Dionysius als Kapellenpatron belegt ist, vgl. Josef *Seehofer*, Herlikofen, Hussenhofen, Zimmern, Burgholz und Hirschmühle in Vergangenheit und Gegenwart = Gmünder Hefte 12 (1977) 123 und Gmünder Heimatbl. 5 (1932) 140, kann hier außer Betracht bleiben.

Dasselbe gilt für in einem Reliquienverzeichnis des Klosters Lorch aus dem 15. Jahrhundert erwähnte Reliquien der Hl. Dionysius, Hippolyt und Eleutherius (MGH SS 23, 384f.; vgl. Wolfgang *Seiffer*, Jakob Spindler. Diss. Tübingen, 1969, 131, 134).

- 102 David Wollbeber in seiner um 1580 entstandenen Staufergeschichte, Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Cod. hist. 2^o 162 S. 75 (ebenso in der weit umfangreicheren Fassung dieses Werks von 1582, Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz Berlin, Ms. germ. 2^o 481 S. 118), worauf die Formulierung bei Martin *Crusius*, *Annales Suevici*, 2, Frankfurt a. M. (1595) 316: *ubi... ante tempora Caroli M. ethnici Germani habitaverant* fußt.

- 103 Der Drachgau ist in den Quellen wie folgt belegt:

a) 782 Dez. 1

Codex Laureshamensis, hg. v. Karl *Glöckner*, 3 (1936) 158 Nr. 3622

Huochinc und seine Frau *Erchensuint* schenken dem Kloster Lorsch, was sie in Mulffingen (Gde. Göggingen, Ostalbkreis) im Drachgau (*in pago Trachgouue in villa Munioluinga*) besitzen.

Josef *Siegwart*, Zur Frage des alemannischen Herzogsgutes um Zürich, Schweiz. Zs. f. Gesch. 8 (1958) 145–192, hier zitiert nach dem durch Nachträge ergänzten Wiederabdruck in: Zur Geschichte der Alemannen (wie Anm. 3) 222–287 hier 237, 240 und ihm zustimmend Hans *Jänichen*, ZWL 17 (1958) 311 nehmen u. a. im Anschluß an diese Quellenstelle „ein zusammenhängendes herzogliches Territorium... um den Fränkisch-Schwäbischen Wald“ (Jänichen) an (Siehe auch den Nachtrag, u. S. 202).

b) 804 Nov. 10

Cod. Laur. cbd. Nr. 3621

Guntrich schenkt, was er ebenda (*in pago Drachgouue in Manolfingen*) besitzt.

c) 855 Okt. 24

Ebd. Nr. 3618

Der Abt tauscht 125 *iurnales* in Iggingen (Ostalbkreis) im Drachgau (*in pago Trachgouue in villa Vecchinga*) mit *Saualo* gegen 110 *iurnales* in Langenbeutingen nordwestlich von Öhringen (*Butinga*) im Brettachgau.

- d) Der einschlägigen Literatur seit Johann Reinhard *Wegelin*, Thesaurus rerum Suevicarum seu Dissertationum selectarum, 2, Lindau (1757) 44 entgangen ist die Erwähnung einer *muliercula ex pago Drahgouue* (MGH SS 15, 545 mit Hss.-Variante *Drageuua* und AA SS Febr. 3, 529) im Bericht Wolfhards von Herrieden über die Wunder der hl. Walpurgis um 895 (vgl. Hermann *Holzbauer*, Mittelalterliche Heiligenverehrung. Heilige Walpurgis, 1972, 51).

Vgl. auch die Karte von Hans *Jänichen*, Bezirksnamen des 8. bis 12. Jahrhunderts. Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Karte IV, 3.

Der Drachgau gehört zu den ungedeuteten – *gawja-Namen, vgl. Peter von *Polenz*, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland, 1 (1961) 90 mit Hinweis auf den nicht mehr erscheinenden Band 2. Der betreffende Abschnitt aus der für diesen Band vorgesehenen Materialdokumentation wurde mir jedoch von Frau Dr. R. Seidelmann, Zentralstelle für das Altdeutsche Namenbuch in Freiburg, freundlicherweise aus dem der Zentralstelle 1976 übergebenen Manuskript von Prof. Dr. v. Polenz, Trier, mitgeteilt. Er lautet wie folgt:

„Trachgowe“ nö Schwäbisch Gmünd, mitgenannte Orte nur Iggingen u. Mulffingen. Der Name bleibt ungedeutet, auch K. Bohnenberger [ZWL 7 (1943) 124f.] weiß nichts mit ihm anzufangen. Die einzigen deutschen Wortstämme, die rein lautlich in Betracht kommen, sind ahd. traho (< lat. draco) „Drache“ und westgerm. *drako „Männchen“ in Enterich (daneben oberdeutsch mundartlich Drache „männliche Ente“) [vgl. Friedrich Kluge – Walther Mitzka, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache (²⁰ 1967) 167 s. v. „Ente“]. Aber ein Raumname mit einem Tiernamen als Bestimmungswort wäre beispiellos und von der Motivik der Namengebung her sehr unwahrscheinlich. F. L. Baumann (Gaugrafschaften 93f) denkt an kelt. drag und übersetzt den Namen mit „Schlehengau“. Dieses keltische Wort müßte aber wegen des -g- vor der ersten Lautverschiebung ins Germanische entlehnt sein. (Orts- und Raumnamen mit kelt. Appellativen als Bestimmungswort mit deutschem Grundwort gibt es ohnehin nicht.) Es müßte germ. Erbwort sein, ist aber im gesamten Germanischen nicht belegt. Auch ein Gewässername oder Ortsname Trach-Drach ist in dieser Gegend nicht nachzuweisen.“ (Nachweise in eckigen Klammern von mir. K. G.).

Auch der Zentralstelle für das Altdutsche Wörterbuch sind für den Drachgau keine weiteren Belege als die oben gegebenen bekannt.

Im Zusammenhang mit dem Drachgau darf vielleicht der auffällige räumliche Ausgriff des Augsburger Bistums auf die Dekanate Iggingen und Lorch gesehen werden, vgl. auch Meinrad Schaab, Kirchliche Gliederung um 1500 = Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Beiwort zu Karte VIII, 5 (1972) 2: „für den Vorsprung nach Westen (scheint) die Straße durch das Remstal von Augsburg nach Cannstatt eine Rolle gespielt (zu) haben. Eine erst spät besiedelte Zone an der Wieslauf bedingte den Grenzzug“. Diese Grenzziehung (vgl. die eben zitierte Karte VIII, 5) bzw. die mögliche Zugehörigkeit des Drachgaus zur älteren Riesgrafschaft hat möglicherweise Auswirkungen im Hochmittelalter gehabt (Staufer-Herkunft), die hier nur angedeutet werden können, vgl. schon Ernst Klebel, ZWL 17 (1958) 208.

- 104 Alle Quellen in der vorangehenden Anm. – Wenn Ludwig der Fromme 839 einen Tausch von Besitz in einer *villa, quae dicitur Zimbra* durch seinen Vasallen Helmerich mit Kloster Fulda gegen Güter und Leute in Steinheim (Kr. Heidenheim) und Hammerstatt (heute Stadt Aalen) gestattet (*Böhmer-Mühlbacher*² Nr. 987; Ernst Friedr. Joh. Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis, 1850, 230f. Nr. 523; Wirt. UB 1, 116 Nr. 101), so ist die Identifizierung dieses ursprünglichen Königsguts *Zimbra* mit Zimmern (heute Stadt Schwäbisch Gmünd) im Remstal um so unwahrscheinlicher, als Fulda in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts durch Scoran (vgl. Michael Gockel, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein, 1970, 235 mit Anm. 115) Liegenschaften in Weihengau, Lauingen und *Zimbra* geschenkt erhält, vgl. Edmund Ernst Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda, 1 (1958) 431 Nr. 319, wofür nach Kudorfer (wie Anm. 18) 25 Dürrenzimmern und Klosterzimmern (beide Kreis Nördlingen) oder Zimmern im Kreis Weissenburg in Frage kommen. Aber auch Benzenzimmern (Gde. Kirchheim/Ries, Ostalbkreis) heißt 1254 (?) einfach *Cimbern*, Wirt. UB 5, 56 Nr. 1291, vgl. Beschreibung des Oberamts Ellwangen (1886) 538. – Was es mit dem *Wustenzymern/Wüstenzimmern* auf sich hat, dem ich bei der Durchsicht des Ellwanger Lehenregisters D (vgl. unten Anm. 114) unter „W“ und im Lehenbuch C f. 159v in einem Eintrag von 1429 zusammen mit Neubronn (Ostalbkreis) begegnet bin, kann ich vorerst nicht sagen.
- 105 Wirt. UB 2, 139f. Nr. 378, vgl. hierzu ausführlich Spranger (wie Anm. 2) 29ff.
- 106 Hans Jänichen, Der alemannische und fränkische Siedlungsraum = Hist. Atlas von Baden-Württemberg, Beiwort zu den Karten IV, 1–2 (1972); vgl. auch Gerhard

- Fingerlin*, Zur alemannischen Siedlungsgeschichte des 3.–7. Jahrhunderts, in: Die Alemannen in der Frühzeit, hg. v. Wolfgang *Hübener* (1974) 45–88 hier 81, und zuletzt *Rainer Christlein*, Die Alamannen (1978) 32.
- 107 Zur Siedlungsgeschichte vgl. Axel Hans *Nuber*, Zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte des oberen Remstals. einhorn 19 (1972) H. 113f., 319–321, 406–408; *Ders.*, Staufische Ministerialen in Gmünd, in: Stadt und Ministerialität, hg. v. Erich *Maschke* und Jürgen *Sydow* (1973) 46–66 hier 57ff.
- 108 Vgl. allgemein Bernhard *Theil*, Das Lehenwesen des Klosters Ellwangen im Spätmittelalter. ZWL 34/35 (1975/76) 101–122.
- 109 Staatsarchiv Ludwigsburg B 424 Lehenbuch A, f. 60. Gleichlautender Eintrag auf f. 60v; beide Lehensträger sind Gmünder Bürger. Wiedergabe des Eintrags bei Otto *Hutter*, Das Gebiet der Reichsabtei Ellwangen = Darstellungen aus d. württ. Gesch. 12 (1914) 180. Mit der Lokalisierung *zem trauff by Baumkirche nieder* kann ich ebenso wenig etwas anfangen wie ein Ellwanger Registrator im 15. Jahrhundert, vgl. unten Anm. 114. Für die Umgebung von Böhmenkirch vgl. Topographische Karte 1 : 25 000, 7325 Geislingen.
- 110 Hauptstaatsarchiv Stuttgart H 222 Bd. 260, nicht foliiert; vgl. *Hutter* (wie Anm. 109) 100. Die Verkaufsurkunde von 1361 Febr. 14 im Limpurger Bestand: Staatsarchiv Ludwigsburg B 113–122 U 370.
- 111 Staatsarchiv Ludwigsburg B 113–122 U 374 (Ausf.); (*Hutter*, wie Anm. 109, war nur eine Abschrift des 18. Jahrhunderts im Ellwanger Bestand B 423 Bü 29 bekannt). Bemerkenswert ist, daß in dieser Urkunde ein Gut in Volratzwiler unter den *wüsten güt* aufgeführt ist, das seine Getreidegült (Roggen und Hafer) in *Gem(un)d(er) meß* abzuliefern hat, d. h. der Ort gehörte zum Einzugsgebiet des Gmünder Getreidemarkts.
- 112 Vgl. Emil *Dietz*, Die Wüstungen der Limpurger Berge, der Frickenhofer Höhe und der Tannenburg-Adelmannsfelder Höhen. ZWL 20 (1961) 96–160 hier 147.
- 113 Vgl. Beschreibung des Oberamts Aalen (1854) 218; früher hieß es Foretsweiler; 1439 *Forentzweiler*. Assimilation liegt auch vor bei dem elsässischen Fortschweiler < 1391 *Volratzwilr*, vgl. Das Reichsland Elsass-Lothringen, 3 (1901–1903) 305 nach: Rappoltsteinisches Urkundenbuch, hg. v. Karl *Albrecht* 2 (1892) 279 Nr. 332 (dagegen: Farschweiler < *Fardulwüre*, Das Reichsland 3, 283 und *Haubrichs*, wie Anm. 8, I, 61).
- 114 Vgl. Topographische Karte 1 : 25 000, 7025 Untergröningen. – Eine weitere frühe Erwähnung von Vorhardsweiler findet sich in einem Eintrag des Ellwanger Lehenbuchs A (wie Anm. 109) f. 36: Die Gebrüder Hanse und Rfflin Guldin haben u. a. zu Lehen: *Item ze Volratzwiler driu gütlich diu Gunther buwet*. Ein Ellwanger Registrator des 15. Jahrhunderts dachte bei dem oben im Text bei Anm. 109 zitierten Eintrag offenbar an einen Ort *Trauff* bei Böhmenkirch, glossierte diesen Eintrag in A f. 60 folgerichtig mit *Volratswyler und Trauff* und verzeichnete den fiktiven Ort auch in dem um 1428 angelegten Lehenbuch D, das ein (nicht foliiertes) alphabetisch geordnetes Ortsregister (*Summariium feudorum*) der vorhergehenden Lehenbücher darstellt, vgl. *Theil* (wie Anm. 108) 104, unter „T“. Unter „W“ registrierte er *Vollratswyler* mit dem soeben zitierten Eintrag zu Vorhardsweiler in A f. 36 und dem doppelten Eintrag in A f. 60, 60v (vgl. oben Anm. 109). Daneben verweist er aber auch auf *R(egistrum) C* f. 14. Da er mit *R. B.* das heute mit „A“ signierte Lehenbuch meint und unter *R. D.* das heutige C versteht, wäre *R. C.* das heutige Lehenbuch B, wo sich aber a. a. O. ein solcher Eintrag – soweit ich sehe – nicht findet.
- 115 *Tesdorf* (Wie Anm. 6) 73.

- 116 Heinrich *Löffler*, Die Weilerorte in Oberschwaben (1968) 425.
 117 Ebd. 426.
 118 *Tangl* (wie Anm. 8) 576.
 119 Vgl. *Löffler* (wie Anm. 116) 106 Nr. 133 und ebd. 392.
 120 Vgl. *Gustav Hoffmann*, Kirchenheilige in Württemberg = Darstellungen aus d. württ. Gesch. 23 (1932) 216, 16, 271.
 121 *Mehring* (wie Anm. 100) 100f. Zu Hippolyt vgl. die oben Anm. 34 angegebene Literatur.
 122 Vgl. TK Geislingen (wie Anm. 109): Flurname „Wohlgradweiler“ nördlich von Waldhausen.
 123 Vgl. *Isidor Fischer*, Abgegangene Weiler und Höfe im Geislinger Bezirk. Bl. d. Schwäb. Albvereins 41 (1929) 285–287, 316–322 hier 318. Den Hinweis auf diesen Aufsatz verdanke ich Herrn Kreisarchivamtsrat Walter Ziegler, Göppingen.
 124 Wirt. UB 5, 417: in *Walthusen mansos quattuor, in Wolferswilare mansum unum* (Besitz des Klosters Elchingen 1225).
 125 Hinzu kommt, daß in dem Salbuch des Junkers Heinrich von Rechberg von Hohenrechberg zu Weißenstein von 1476, Gräflich Rechbergisches Archiv Donzdorf, f. 2^v–6^v (Abschnitt über Böhmenkirch) zwar die Wüstungen *Bocksweyler, Newhawssen, Syckenweiler* und *Utzenweyler* genannt werden, die sich wie ein Kranz um Böhmenkirch legen, von einem Volratsweiler aber nicht die Rede ist. Auch in sonstigen Quellen verlaudet von einem solchen Ort bei Böhmenkirch nichts, wenn man sich auf die Zusammenstellung von *Fischer* (wie Anm. 123) verlassen darf. – Überdies bemerkt *Hans Jänichen*, in: Der Stadt- und der Landkreis Ulm. Amtliche Kreisbeschreibung. Allgem. Teil (1972) 319, die Orte auf -weiler (im Kreis Ulm), darunter Wolfersweiler, seien „meist auf schlechteren Böden und vermutlich alle erst nach 800 gegründet“ worden. Im Fall von Vorhardweiler hingegen läßt sich einwenden, daß es überhaupt erst dem hochmittelalterlichen Landesausbau angehören kann.
 126 Auch die Lage an einer vermuteten Altstraße von Gmünd zur Stöckenburg bei Vellberg (vgl. *Axel Hans Nuber*, Der Grundbesitz der ältesten Geschlechter von Gmünd und seine Bedeutung für die Siedlungsgeschichte bis zur Gründung der Stadt. Diss. masch. Tübingen, 1957, 19f. mit Anlage 2) beweist in diesem Zusammenhang nichts.
 127 Daß ein solches Resümee keinen wesentlichen Fortschritt gegenüber der bisherigen Forschung (vgl. etwa *Quarthal*, wie Anm. 2) bedeutet, soll nicht verschwiegen werden; vgl. jedoch oben Anm. 2, 55 und 59. Eine endgültige Antwort auf die im Titel angesprochene Fragestellung war überdies auch nicht beabsichtigt.

Nachtrag: Mit *Paul Kläui*, Hochmittelalterliche Adelherrschaften im Zürichgau (1960) 58 mit Anm. 3 ist für den Druck der oben in Anm. 94 nach Tardif zitierten beiden Urkunden auch auf *Léon Viellard*, Documents et mémoire pour servir à l'histoire du territoire de Belfort. Besançon, (1884) 201f. Nr. 148, 205–207 Nr. 153 zu verweisen. Zu dem in Anm. 103 unter „a“ gegebenem Drachgau-Beleg ist für *Huoching* auch *Rolf Peter Lacher*, Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees und seiner Umgebung 92 (1974) 114ff. zu vergleichen.